



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Planfeststellungsbeschluss

für die

**Zusammenlegung der Bahnstromleitung 437
und der Leitungsanlagen 3630 und 1630
im Zusammenhang mit dem neuen
Stadtteil Dietenbach in Freiburg**

Freiburg im Breisgau, den 21.12.2023

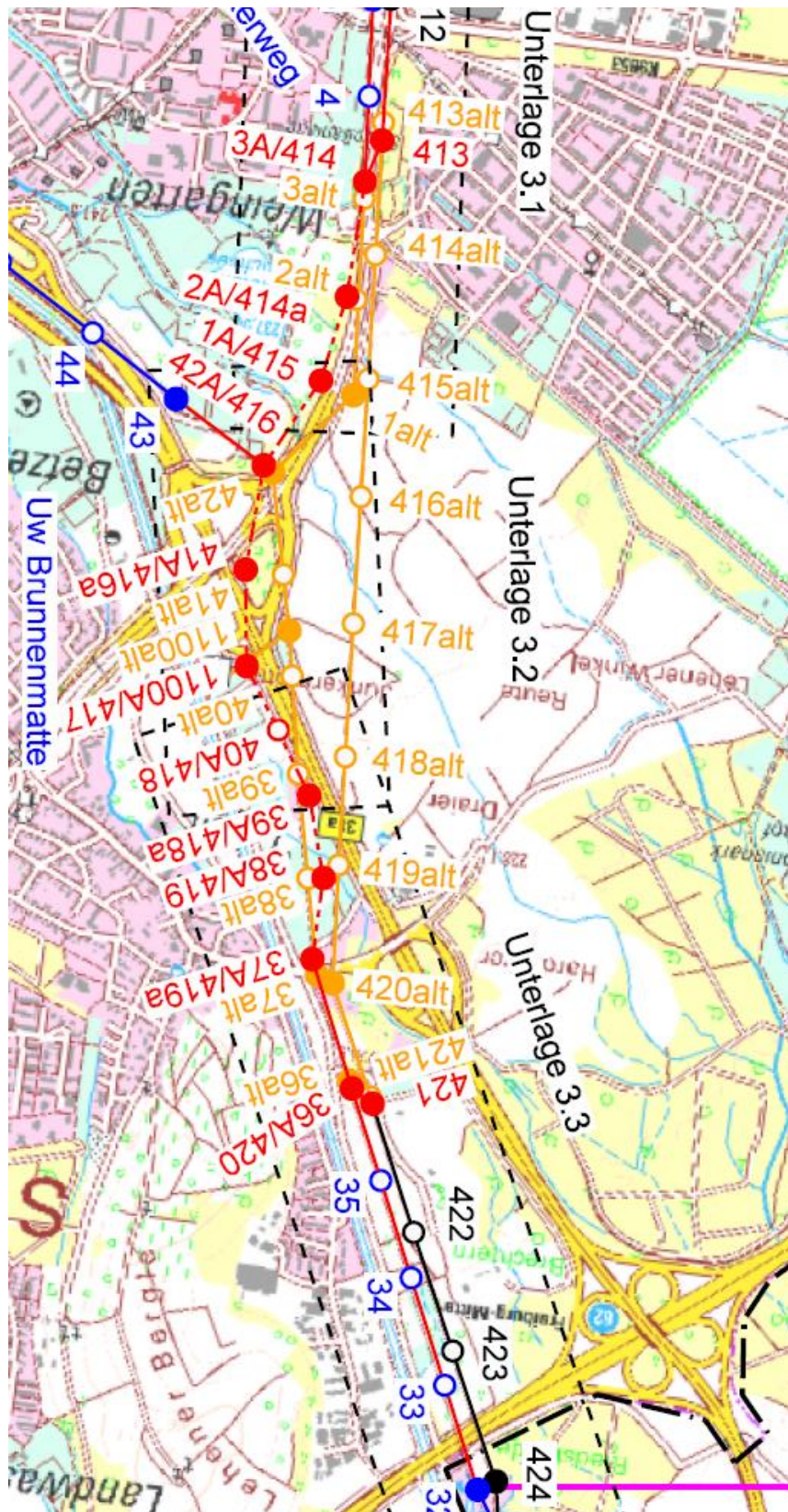


Abb. 1: Übersichtsplan

Inhalt

I.	Feststellung des Plans	1
II.	Festgestellte Planunterlagen	2
III.	Erlaubnisse und Ausnahme	7
IV.	Nebenbestimmungen und Zusagen	7
V.	Kosten	17
	Begründung	18
1.	<i>Beschreibung des Vorhabens.....</i>	18
2.	<i>Verfahren</i>	20
3.	<i>Erforderlichkeit.....</i>	24
4.	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....</i>	24
5.	<i>Vereinbarkeit der gewählten Variante mit Natura 2000</i>	27
6.	<i>Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange.....</i>	28
6.1	Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	28
6.2	Kommunale Belange	29
6.3	Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit, Infrastruktur	30
6.4	Klimaschutz	31
6.5	Naturschutz und Landschaftspflege.....	32
6.6	Landwirtschaft	56
6.7	Geologie, Rohstoffe und Bergbau	59
6.8	Flugsicherheit	60
6.9	Brand- und Katastrophenschutz.....	61
6.10	Strom-, Gas- und Wasserversorgung.....	62
6.11	Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind	67
7.	<i>Gesamtabwägung und Zusammenfassung</i>	68
	Rechtsbehelfsbelehrung	70



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Stadt Freiburg im Breisgau

Projektgruppe Dietenbach

Fehrenbachallee 12

79106 Freiburg i. Br.


Freiburg i. Br. 21.12.2023

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 24-0513.2-92

(Bitte bei Antwort angeben)

 Planfeststellungsverfahren für die Zusammenlegung der Bahnstromleitung 437 und der Leitungsanlagen 3630 und 1630 im Zusammenhang mit dem neuen Stadtteil Dietenbach in Freiburg im Breisgau

Auf den Antrag der Stadt Freiburg im Breisgau vom 04.05.2022 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I.

Feststellung des Plans

Der Plan für die Zusammenlegung der Bahnstromleitung 437 und der Leitungsanlagen 3630 und 1630 im Zusammenhang mit dem neuen Stadtteil Dietenbach in Freiburg im Breisgau wird gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt.

II.

Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen¹:

Ordner 1

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	22.07.2022	
2		<i>Übersichtsplan</i>	<i>31.01.2022</i>	<i>1:25.000</i>
3	3.1	Lageplan BL 437 Mast Nr. 411 bis Mast Nr. 1A/415, LA 3630 Mast Nr. 3A/414 bis Mast Nr. 7 Gemeinschaftsleitung Mast Nr. 3A/414 bis Nr. 1A/415	31.01.2022	1:2.000
3	3.2	Lageplan LA 1630 Mast Nr. 42A/416 bis Mast Nr. 43 LA 1630 Mast Nr. 1100A07417 bis Uw Brunnenmatte Gemeinschaftsleitung Mast Nr. 1A/415 bis Mast Nr. 39A/418a	31.01.2022	1:2.000
3	3.3	Lageplan BL 437 Mast Nr. 36A/420 bis Mast 424 LA 1630 Mast 32 bis Mast Nr. 36A/420 Gemeinschaftsleitung Mast Nr. 40A/418 bis Nr. 36A/420	31.01.2022	1:2.000
4	16 Seiten	Grunderwerbsverzeichnis Freiburg	23.03.2022	
4	1 Seite	Grunderwerbsverzeichnis Umkirch	23.03.2022	
5.1		Höhenplan BL 437 Mast Nr. 412 bis Mast Nr. 413	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.2		Höhenplan BL 437 Mast Nr. 413 bis Mast Nr. 3A/414	31.01.2022	1:2.000 / 1:500

¹ Die Unterlagen in grauer Kursivschrift sind nicht planfestgestellt und nur nachrichtlich in das Verzeichnis aufgenommen.

5.3		Höhenplan BL 437 Mast Nr. 3A/414 bis Mast Nr. 2A/414a	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.4		Höhenplan BL 437 Mast Nr. 2A/414a bis 1A/415	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.5		Höhenplan BL 437 Mast Nr. 1A/415 bis 41A/416	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.6		Höhenplan BL 437 Mast Nr. 42A/416 bis 41A/416a	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.7		Höhenplan BL 437 Mast Nr. 41A/416a bis Mast Nr. 1100A/417	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.8		Höhenplan BL 437 Mast Nr. 1100A/417 bis Mast Nr. 39A/418a	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.9		Höhenplan BL 437 Mast Nr. 39A/418a bis Mast Nr. 38A/419	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.10		Höhenplan BL 437 Mast Nr. 38A/419 bis Mast Nr. 37A/419a	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.11		Höhenplan BL 437 Mast Nr. 37A/419a bis Mast Nr. 36A/420	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.12		Höhenplan BL 437 Mast Nr. 36A/420 bis Mast Nr. 421	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.13		Höhenplan BL 437 Mast Nr. 421 bis Mast Nr. 424	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.14		Höhenplan Leitungsanlage 3630 Mast Nr. 3A/414 bis Mast Nr. 5	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.15		Höhenplan Leitungsanlage 1630 Mast Nr. 42A/416 bis Mast Nr. 43	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.16		Höhenplan Leitungsanlage 1630 Mast Nr. 1100A/417 bis Portal Uw Brunnenmatte	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.17		Höhenplan Leitungsanlage 1630 Mast Nr. 32 bis Mast Nr. 36A/420	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.18		Höhenplan BL 437 Mast Nr. 412 bis Mast Nr. 416alt	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.19		Höhenplan BL 437 Mast Nr. 416alt bis Mast Nr. 420alt	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.20		Höhenplan BL 437 Mast Nr. 420alt bis Mast Nr. 424	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.21		Höhenplan Leitungsanlage 1630 Mast Nr. 32 bis Mast Nr. 37alt	31.01.2022	1:2.000 / 1:500

5.22		Höhenplan Leitungsanlage 1630 Mast Nr. 3alt bis Mast Nr. 1100alt	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.23		Höhenplan Leitungsanlage 1630 Mast Nr. 37alt bis Mast Nr. 42alt	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.24		Höhenplan Leitungsanlage 3630 Mast Nr. 42alt bis Mast Nr. 1alt	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.25		Höhenplan Leitungsanlage 3630 Mast Nr. 1alt bis Mast Nr. 5	31.01.2022	1:2.000 / 1:500
5.26		Höhenplan Leitungsanlage 1630 Mast Nr. 1100alt bis Uw Brunnenmatte	31.01.2022	1:2.000 / 1:500

Ordner 2

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
6.1		Mastbildvergleich Mast Nr. 413 und Mast Nr. 421 (DB Energie)	31.01.2022	
6.2		Mastbildvergleich Mast Nr. 42A/416 (Gemeinschaftsmast)	31.01.2022	
6.3		Mastbildvergleich Mast Nr. 110A/417 (Gemeinschaftsmast)	31.01.2022	
6.4		Mastbildvergleich Mast Nr. 414 bis 419 (Rückbau, DB Energie)	31.01.2022	
6.5		Mastbildvergleich Mast Nr. 420 (Rückbau, DB Energie)	31.01.2022	
6.6		Mastbildvergleich Mast Nr. 1 (Rückbau, Netze BW)	31.01.2022	
6.7		Mastbildvergleich Mast Nr. 3, 2, 41, 40, 39, 38, 36 (Rückbau, Netze BW)	31.01.2022	
6.8		Mastbildvergleich Mast Nr. 37 (Rückbau, Netze BW)	31.01.2022	
6.9		Mastbildvergleich Mast Nr. 40A/418 (Gemeinschaftsmast)	31.01.2022	
6.10		Mastbildvergleich Mast Nr. 3A/414, 2A/414a, 1A/415, 41A/416a, 39A/418a, 38A/419, 37A/419a (Gemeinschaftsmast)	31.01.2022	
7	2 Seiten	Tabellarische Übersicht zu den Maststandorten		

8	1 Seite	Kreuzungsverzeichnis		
9.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan (Erläuterungsbericht)	10.11.2023	1:2.000
9.2	1 von 5	Maßnahmenpläne Boden, Wasser, Ausgleich	23.03.2022	1:2.000
9.2	2 von 5	Maßnahmenpläne Boden, Wasser, Ausgleich	23.03.2022	1:2.000
9.2	3 von 5	Maßnahmenpläne Boden, Wasser, Ausgleich	23.03.2022	1:2.000
9.2	4 von 5	Maßnahmenpläne Boden, Wasser, Ausgleich	23.03.2022	1:2.000
9.2	5 von 5	Maßnahmenpläne Boden, Wasser, Ausgleich	23.03.2022	1:2.000
9.3	1 von 4	Maßnahmenpläne Tiere/Pflanzen/Artenschutz, geschützte Bereiche (Teilkarte 1)	23.03.2022	1:2.000
9.3	2 von 4	Maßnahmenpläne Tiere/Pflanzen/Artenschutz, geschützte Bereiche (Teilkarte 2)	15.12.2023	1:2.000
9.3	3 von 4	Maßnahmenpläne Tiere/Pflanzen/Artenschutz, geschützte Bereiche (Teilkarte 3)	23.03.2022	1:2.000
9.3	4 von 4	Maßnahmenpläne Tiere/Pflanzen/Artenschutz, geschützte Bereiche (Teilkarte 4)	23.03.2022	1:2.000

Ordner 3

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
10		<i>Gutachten zu elektromagnetischen Feldern</i>	23.03.2022	
11		<i>Wasserwirtschaftliches Fachgutachten</i>	23.03.2022	
12		<i>Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie</i>	23.03.2022	
13		<i>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</i>	10.11.2023	
14		<i>Natura 2000-Vorprüfung</i>	23.03.2022	
15		<i>Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose Landschaftsschutzgebiet „Mooswald“</i>	23.03.2022	
16		<i>UVP-Bericht</i>	23.03.2022	

Ordner 4

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
17		<i>Gutachten zu Flora und Fauna zum neuen Stadtteil Dietenbach</i>	23.03.2022	
18		<i>Avifaunistisches Gutachten zum neuen Stadtteil Dietenbach</i>	23.03.2022	
19		<i>Gutachten zum Vorkommen von Fleder- mäusen im neuen Stadtteil Dietenbach</i>	23.03.2022	
20		<i>Gutachten zum Vorkommen der Hasel- maus im neuen Stadtteil Dietenbach</i>		23.03.2022
21		<i>Bestandserfassung der Tothholzkäfer im Untersuchungsgebiet zur Verlegung der Hochspannungsleitungen aus dem Dieten- bachgelände</i>		23.03.2022

III.

Erlaubnisse und Ausnahme

Diese Entscheidung ersetzt im Rahmen ihrer Konzentrationswirkung insbesondere

- die Erlaubnis gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Landschaftsschutzgebiet „Mooswald“ vom 24.05.2006 und
- die für die notwendige Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Biotopen notwendige Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Biotope
 - Hecken in der Hardt
 - Gehölzkomplex Ruschenholz
 - Biotopkomplex Brunnenmatte
 - Gehölze am Silberhof
 - Biotopkomplex Stegmatte
 - Feldgehölz und Sumpfseggenried im Hummel
 - Gehölzkomplex Brechtern.

IV.

Nebenbestimmungen und Zusagen

Diese Entscheidung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalte (AV) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Allgemein

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieser Entscheidung auszuführen. Die Festsetzungen dieser Entscheidung gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)
- (2) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)

- (3) Die in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (A)
- (4) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)
- (5) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen zu berichten. (A)

Naturschutz und Landschaftspflege

- (6) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag aufgeführten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (H)
- (7) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden und / oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)

Rechtliche Sicherung

- (8) Vor Baubeginn muss der Vorhabenträger der unteren Naturschutzbehörde eine Übersicht der Eigentumsverhältnisse über die Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsflächen sowie CEF-Flächen (incl. temporärer Ersatzlebensräume) übermitteln. Soweit es sich um Flächen handelt, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, ist zusätzlich vor Baubeginn eine rechtliche Sicherung (z. B. dingliche Sicherung, Verträge) dieser Fläche vorzulegen. (A)

Umweltbaubegleitung

- (9) Die Umweltbaubegleitung muss einen ausreichenden Sachverstand im Bereich Natur- und Artenschutz und entsprechende Erfahrung nachweisen. Sie ist der unteren Naturschutzbehörde (UNB) direkt nach Beauftragung zu benennen. Für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen sind jeweils artenspezifisch fachkundige Personen vor Ort auszuwählen. (A)

- (10) Die Umweltbaubegleitung hat alle erforderlichen Maßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren. In die Dokumentation sind auch die Ergebnisse zur Besatzkontrolle potentieller Habitatbäume von Fledermäusen, die Kontrollen zum Vorkommen des Großen Feuerfalter und der Totholzkäfer in die Dokumentation aufzunehmen. Die zu erstellenden Dokumentationen sind der unteren Naturschutzbehörde in regelmäßigen Abständen mindestens jedoch einmal pro Quartal zu übersenden. (A)

Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen

- (11) Die Umsetzung und Funktionalität der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), auch der temporären Maßnahmen, muss vor Baubeginn nachgewiesen werden. Hierzu ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Abnahmetermin mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. (A)
- (12) Nach Fertigstellung der Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist zeitnah eine Besichtigung und Abnahme unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. (A)
- (13) Bei allen CEF-Maßnahmen ist die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen durch entsprechende Pflegemaßnahmen sicherzustellen. Die Pflegekonzepte sind vom Antragssteller zu veranlassen und für jede einzelne CEF-Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde spätestens drei Monate vor der geplanten Abnahme der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen vorzulegen. (A)
- (14) Die Unterhaltung und Pflege der Maßnahmen müssen, mit Ausnahme der temporären CEF-Maßnahmen, dauerhaft bzw. während der gesamten Dauer des Betriebs der Hochspannungsleitung erfolgen. (A)
- (15) Bei den temporären Ersatzlebensräumen hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass die Umsetzung der zusätzlichen Strukturelemente (Sandlinsen und Totholzhäufen) und auch der Reptilienschutzzaun unter Anleitung einer fachkundigen Person erfolgt. Die Pflege der angrenzenden temporären Flächen ist bis zu der Wiederherstellung des ursprünglichen Lebensraumes so zu pflegen, dass ausreichend Ruderalflächen und damit Nahrungsflächen für die Zauneidechse vorhanden sind (Reptilien). Die Strukturelemente zur Herstellung der temporären Ersatzlebensräume können nach Wiederherstellung des ursprünglichen Lebensraums (Eingriffsflächen) nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde entfernt werden. Dieser Rückbau der temporären Ersatzlebensräume muss zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in der Winterruhe der Zauneidechsen erfolgen. (A)

- (16) Die Nisthilfen von Star, Fledermaus und Haselmaus sind für die Dauer ihres Bestands jährlich vor Beginn der Brutsaison zu säubern und bei Beschädigung zu ersetzen. Die Nistkästen müssen artspezifisch nummeriert und mit GPS eingemessen werden. Habitatbäume für Fledermäuse sind zu nummerieren und zu kennzeichnen. Der unteren Naturschutzbehörde sind die Daten vor Abnahme der CEF-Maßnahmen zu übermitteln. (A)
- (17) Die temporären Maßnahmen für Haselmäuse und Zauneidechsen können entfernt werden, sobald die ökologische Funktionalität der Lebensräume dieser Arten wiederhergestellt, dies gutachterlich festgestellt und von der unteren Naturschutzbehörde abgenommen wurde. Sobald die Funktionalität der Habitatbäume für die Fledermäuse gutachterlich festgestellt und von der unteren Naturschutzbehörde abgenommen wurde, können die Fledermaus-Nisthilfen entfernt werden bzw. ist die jährliche Reinigung dieser Nisthilfen nicht mehr erforderlich. (A)

Gesetzlicher Biotopschutz

- (18) Um die Entwicklungszeit zu einem gesetzlich geschützten Biotop zu verkürzen, sind qualitativ hochwertige gebietsheimische Pflanzen entsprechend der Biotoptypenkartierung des gesetzlich geschützten Biotopes zu verwenden. Die Umweltbaubegleitung hat die Pflanzliste mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und den Nachweis der gebietsheimischen Herkunft der Pflanzen bei Lieferung kontrollieren. Hilfsweise ist ein Ausnahmeantrag bei der höheren Naturschutzbehörde zu stellen. (A)
- (19) Die in dem Gebiet verbleibenden gesetzlich geschützten Biotope sind vor dem Befahren und Ablagern der Flächen während der gesamten Bauphase sichtbar abzugrenzen und zu schützen. (A)
- (20) Die Wiederherstellung der temporär beeinträchtigten Flachland-Mähwiesen als auch die Neuentwicklung von Flachland-Mähwiesen auf den zurückgebauten Mastflächen hat mittels Einsaat zu erfolgen. Das Saatgut für die Wiedereinsaat ist in ausreichender Menge von höherwertigen gebietsheimischen Flächen oder von hochwertigen Flächen im Eingriffsgebiet vorab des Eingriffs zu gewinnen. Die Umweltbaubegleitung hat die Saatgutbereitstellung und die Wiederherstellung zu begleiten und die untere Naturschutzbehörde darüber zu informieren. (A)

Allgemeine Vorgaben zum Naturschutz

- (21) Baubeginn und –ende sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. (A)
- (22) Zum Schutz der Naturdenkmäler (Nrn. 83110000073 und 83110000072) ist der Bauzaun außerhalb des Kronentraufbereiches +1,5 m (gemäß DIN 18920) aufzustellen, damit eine Lagerung bspw. von Materialien oder Befahrung innerhalb dieses Schutzbereichs ausgeschlossen werden kann. (A)
- (23) Generell ist mit Eingriffen in den Boden schonend umzugehen. Die Baustelleeinrichtung und Zuwegungen in geschützte Bereiche oder bedeutsame Flächen für den Artenschutz sind sparsam von der Flächengröße zu wählen. Wo immer es möglich ist, muss auf andere Flächen zurückgegriffen werden. Dies ist von der Umweltbaubegleitung sicherzustellen. (A)

Monitoring

- (24) Für den Star ist in den Jahren zwei und fünf nach Umsetzung eine Funktionskontrolle (Annahme der Nistkästen u. a. durch sichtbares Nistmaterial, Kotnachweise etc.) durch eine fachkundige Person durchzuführen. Diese Kontrolle kann im Rahmen der jährlichen Nistkästen Reinigung vorgenommen werden. Sofern die Maßnahme nicht angenommen wird, müssen vom Vorhabenträger weitere Funktionskontrollen bzw. ergänzende Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden. (A)
- (25) In den Jahren 2, 3 und 5 nach dem Aufhängen der Fledermauskästen sind diese zum Nachweis der Wirksamkeit zu kontrollieren. Diese Funktionskontrolle kann im Rahmen der jährlichen Kontrolle der Nistkästen und ggf. der Reinigung vorgenommen werden. Sollte sich im Rahmen der Funktionskontrollen zeigen, dass die Fledermauskästen bis zum Jahr 5 nach Umsetzung der Maßnahme nicht durch Fledermäuse besiedelt sind, sind nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. weitere Ersatzquartiere auszubringen, die Ausrichtung der bestehenden Nistkästen zu ändern oder andere Kastentypen zu verwenden. Bei Änderungen an der Maßnahme sind die weiteren Kontrollen bzw. ein ergänzendes Monitoring mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. (A)
- (26) Im Jahr der Maßnahmenumsetzung („Null-Aufnahme) sowie in den Jahren 5, 10, 15 und 20 nach der Maßnahmenumsetzung sind die Habitatbäume hinsichtlich ihrer vorhandenen natürlichen Quartiere zu kontrollieren. Die Erreichung des Zielwertes ist mit der untere Naturschutzbehörde abzustimmen. Sobald dieser Zielwert erreicht

- ist, kann diese langfristige Maßnahme als funktionsfähig angesehen werden und auf eine weitere Wartung der Fledermauskästen verzichtet werden. (A)
- (27) Zur Überprüfung des Maßnahmenerfolgs für den Neuntöter ist der unteren Naturschutzbehörde spätestens zur Abnahme dieser CEF-Maßnahme ein mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmtes Monitoringkonzept vorzulegen. Das Monitoring für den Neuntöter kann im Rahmen des Monitorings für die gesamten CEF-Maßnahmen im Gewann Hardacker für den B-Plan 6-175 "Dietenbach - Am Frohnholz" erfolgen und kann integriert werden. (A)
- (28) Die dauerhaft umzusiedelnden Zauneidechsen der Teilpopulation 5 sind in das bestehende Monitoring, welches in der wasserrechtlichen Planfeststellung Gewässer- ausbau Dietenbach vom 02.07.2021 für die dortigen Eidechsenmaßnahmen im Gewann Hardacker festgesetzt wurde, zu integrieren. (A)
- (29) Für die Wiederherstellung bzw. Neuentwicklung der Flachland-Mähwiesen sowie der wiederherzustellenden gesetzlich geschützten Biotope (Feldgehölze) ist der unteren Naturschutzbehörde spätestens sechs Monate nach Baubeginn ein mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmtes Monitoringkonzept vorzulegen. Darin sind u.a. Kartierung und die Zeitdauer für das Monitoring zu konkretisieren. (A)
- (30) Das in den noch vorzulegenden Monitoringkonzepten für den Neuntöter sowie für die gesetzlich geschützten Biotope abgestimmte Monitoring ist entsprechend umzusetzen. (A)
- (31) Die Ergebnisse des Monitorings für alle Arten und die gesetzlich geschützten Biotope sind in einem Monitoringbericht darzustellen. Die Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde je nach Abschluss des Monitoringszyklus spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. (A)

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

- (32) Die Erteilung von Auflagen zum Grundwasserschutz wird vorbehalten. (AV)
- (33) Der unteren Bodenschutzbehörde ist das Bodenschutzkonzept vorzulegen. (A)
- (34) Bei den Arbeiten an den Bestandsmasten auf Umkircher Gemarkung sind die Rechtsverordnungen der 32 und 424 Wasserschutzgebiete 315074 ‚TB2 Umkirch‘ 315212 ‚Spitzenwäldle‘ zu beachten. (A)

Landwirtschaft

- (35) Beginn, Flächenumfang und Dauer der Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen den zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden rechtzeitig, spätestens drei Tage vor der Inanspruchnahme, gemeldet werden. Die betroffenen Bewirtschafter sind entsprechend frühzeitig zu informieren. (A)
- (36) Während einer Bauwasserhaltung auf landwirtschaftlichen Flächen ist wegen möglicher Austrocknungskegel eine Fotodokumentation der Umgebung der Baustelle zu erstellen. (A)

Flugsicherheit

- (37) Die zur Montage eingesetzten Kräne müssen vor Baubeginn der Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorgelegt werden. (A)
- (38) Die neu gebaute Freileitung muss als Luftfahrthindernis in den Sichtflugkarten des Verkehrslandeplatzes Freiburg und der beiden zwei Hubschraubersonderlandeplätze veröffentlicht werden und dazu der Deutschen Flugsicherung (DFS) angezeigt werden. (A)

Brand- und Katastrophenschutz

- (39) Vor Baubeginn ist zu überprüfen, ob für die Bauflächen ein Verdacht auf das Vorkommen von Kampfmitteln besteht. Die Räumung ggf. vorhandener Kampfmittel erfolgt im Rahmen der Bauausführung. (A)

Eisenbahnen und öffentlicher Nahverkehr

- (40) Für sämtliche Schäden, die der Deutschen Bahn AG (DB AG) aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Antragsteller in vollem Umfang. (H)
- (41) Sämtliche Kosten, die der DB AG aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den "Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)". Der Antragsteller hat hierzu dem zuständigen Netzbezirk eine entsprechende schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben. (H)

- (42) Für alle Kreuzungen sind vor Baubeginn die Kreuzungsmaßnahmen abzustimmen die Kreuzungshefte zu erstellen und uns zur Prüfung vorzulegen. (A)
- (43) Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes. (H)
- (44) Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei der DB Energie zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungssachse ist anzugeben. (A)
- (45) Kranstandorte dürfen in Bereichen der Bahnstromleitung, die nicht vom Um-oder Rückbau betroffen sind, nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden. (A)
- (46) Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. (A)
- (47) Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. (A)
- (48) Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In Bereichen der Bahnstromleitung, die nicht vom Um-oder Rückbau betroffen sind, dürfen in einem Radius von zehn Metern von der Fundamentkante aus gesehen, keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden. (A)
- (49) Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen in Bereichen der Bahnstromleitung, die nicht vom Um-oder Rückbau betroffen sind, innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen. (A)
- (50) Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW in Bereichen der Bahnstromleitung, die nicht vom Um-oder Rückbau betroffen sind, muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehrbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Eine Umzäunung von Maststandorten ist nicht zulässig. (A)

- (51) Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen in Bereichen der Bahnstromleitung, die nicht vom Um-oder Rückbau betroffen sind, nicht beschädigt werden. (H)
- (52) Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen. (H)
- (53) Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind nur im Benehmen der DB Energie zulässig. (H)
- (54) Es wird auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische – Felder hingewiesen. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. (H)
- (55) Es wird zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hingewiesen, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder" - 26. BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 f.iT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. (H)
- (56) Es ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich. (H)

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Terranets bw

- (57) Der geplante Verlauf der Erdgashochdruckleitung „Rheintalsüdleitung RTS2“ DN 300 der Terranets bw ist in der Ausführungsplanung dieses Vorhabens weiterhin zu berücksichtigen. (A)
- (58) Vor der Einrichtung von Bauflächen um zurückzubauende Maste im Bereich der neuen RTS2 muss eine Abstimmung mit der Terranets bw erfolgen. (A)
- (59) Falls beim Rückbau der LA 3630 im Bereich der Querung der Tel-Aviv-Yafo-Allee Schutzgerüste eingesetzt werden, muss eine Abstimmung mit der Terranets bw erfolgen. Bei der Errichtung von Behelfsgerüsten zum Abfangen der Freileitungen und bei einem erforderlichen Abspannen der Freileitungsmasten an Erdankern zur Standsicherung während der Umbauarbeiten ist darauf zu achten, dass diese Behelfsgerüste und Erdanker nur außerhalb des 6,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der Terranets bw errichtet werden. Mit Genehmigung der Terranets bw kann temporär eine Überbauung des Schutzstreifens mit einem Schutzgerüst durchgeführt werden. (A)
- (60) Beim Rückbau der bestehenden LA 3630, LA 1630 und BL 437 ist der Bauleiter in den Verlauf der RTS2 einzuweisen und der Zugang zur RTS2 in Notfällen festzulegen. (A)

Internet-, Telefon- und TV-Anbieter

- (61) Zum Schutz der Richtfunkstrecke des SWR ist die Höhe des zum Rückbau der Bahnstromleitung eingesetzten Krans auf unter 60 Meter zu begrenzen. (A)

Erdaushubzwischenlager GmbH

- (62) Die Einrichtung/Zuwegung zu den vorgenannten drei Maststandorten 40 alt, 418 alt, 110 alt im Lagerbereich ist möglichst außerhalb der Betriebszeiten (Mo. bis Do. 7-17 Uhr und Fr. 7-15 Uhr) herzustellen. (A)
- (63) Die Einrichtung/Zuwegung zu dem vorgenannten Maststandort 417 alt ist außerhalb des Lagerbereichs herzustellen. (A)

- (64) Geräte- und Materialanlieferungen sowie Abholungen sind entweder außerhalb der o. a. Betriebszeiten oder nach rechtzeitiger Ankündigung in enger Abstimmung mit der Betriebsleitung vom Erdaushubzwischenlager vorzunehmen, u. a. auch bezüglich der einzig vorhandenen Abfahrt von der B 31 her ins Lager, wie auch der Lagerausfahrt über die Straße Am Tiergehege, die auch von unserem LKW-Anlieferverkehr genutzt wird. (A)
- (65) Etwaige Verschmutzungen oder Beschädigungen im Lagerbereich wie auch der Zu- und Abfahrt durch Herstellung oder Nutzung während der Rückbauphase der Maststandorte sind unverzüglich der Betriebsleitung des Erdaushubzwischenlagers zu melden und in Abstimmung mit der Betriebsleitung zu säubern bzw. zügig instand zu setzen. (A)

V.

Kosten

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die den Trägern öffentlicher Belange erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Begründung

1.

Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Freiburg plant, drei 110-kV-Freileitungen aus dem Baufeld des neuen Stadtteils Dietenbach zu verlegen sowie an diesen Leitungen im weiteren Sanierungsmaßnahmen vorzunehmen. Es handelt sich um die Anlagen Bahnstromleitung (BL) Nummer 437 der DB Energie GmbH und die Leitungsanlagen (LA) 3630 und 1630 der Netze BW GmbH.

Die 110-kV-Freileitung BL 437 verläuft von Appenweier nach Freiburg (Umspannwerk Rankackerweg). Im beplanten Gebiet verläuft sie von Mast 412 bis 415 parallel zur Tel-Aviv-Yafo-Allee auf der Westseite der Straße. Anschließend entfernt sie sich von dieser Straße und verläuft über das Baugebiet des geplanten Stadtteils Dietenbach. Danach überspannt sie mit den Masten 418 und 419 die B 31a, dann eine Kleingartenanlage bis zu Mast 420 im Botanischen Garten der Universität Freiburg. Die Leitung verläuft dann über landwirtschaftliche Flächen. Der Planungsabschnitt endet nach dem Spannungsfeld der Maste 423 zu 424, das die A 5 überspannt.

Die 110-kV-Freileitung LA 1630 verbindet das Umspannwerk (UW) Ferdinand-Weiß-Straße in Freiburg mit dem UW Eichstetten. Im Planungsgebiet verläuft die bestehende LA 1630 teilweise parallel zur BL 437. Sie überspannt aus Richtung Umkirch kommend die A 5 mit den Masten 32 und 33, dann die Kleingärten (Mast 37 bis 40) und erreicht dann bei Mast 1100A das zukünftige Baugebiet Dietenbach. Über diesen Mast besteht eine Sticheitung zum UW Brunnenmatten. Die Leitung 1630 kreuzt dann die B 31a und die Tel-Aviv-Yafo-Allee. Anschließend erreicht sie den Mast 42 im Dietenbachpark, wo die LA 3630 angeschlossen ist. Die LA 1630 verläuft nach Osten über das Sportgelände im Dietenbachpark und dann zwischen der B 31a und der Dreisam zum UW Ferdinand-Weiß-Straße.

Die bestehende 110-kV-Leitungsanlage 3630 schließt ab Mast 42 im Dietenbachpark über 1,9 km das UW Rankackerweg an. Die Leitung verläuft entlang der Tel-Aviv-Yafo-Allee, die sie zweimal kreuzt. Ihr Mast 1 befindet sich im geplanten Baugebiet.

Die Stadt Freiburg möchte für diese Leitungen auf einer neuen Trasse ein Gemeinschaftsgestänge errichten und dadurch das Baufeld des neuen Stadtteils von den Leitungen befreien. Das Gemeinschaftsgestänge wird größere Masten haben, da es vier statt zwei Stromkreise tragen muss. Die Maste der Gemeinschaftsleitung werden die (gegenläufigen) Mastnummern der bestehenden Leitungen erhalten. Die Gemeinschaftsleitung wird unmittelbar an die Maste 413 und 421 der BL 437 der DB Energie angeschlossen, die Maste 413 und 421 werden ersatzneugebaut (nicht standortgleich). Die Maste 414 bis 420 der BL 437 werden zurückgebaut. Netze BW nutzt die Zählweise Mastnummern 36 bis 42 für die LA 1630 und 1 bis 3 für die LA 3630. Die neue Trasse beginnt aus südlicher Richtung mit Gemeinschaftsmast 3A der LA 3630 bzw. 414 der DB Energie. Die Leitung soll auf der östlichen Seite der Tel-Aviv-Yafo-Allee in nördliche Richtung über die Maste 2A / 414a, 1A / 415 durch den Dietenbachpark verlaufen. Dann wird sie den Mast mit Kreuztraverse 42A / 416 erreichen. An diesem Mast wird ein Stromkreis der LA 3630 das Gemeinschaftsgestänge verlassen und nach Osten auskreuzen. Auf dem freien Platz wird ein Stromkreis der LA 1630 einkreuzen. Dieser Kreuztraversen-Mast 42A / 416 wird etwas versetzt von seinem jetzigen Standort errichtet. Die Gemeinschaftsleitung wird im weiteren Verlauf den Anschluss der B 31a an die Tel-Aviv-Yafo-Allee überspannen, dann nördlich der B 31a verlaufen und dann Mast 41A / 416a erreichen. Über den weiteren Kreuztraversen-Mast 1100A / 417 wird das UW Brunnenmatte an die LA 1630 und LA 3630 angebunden. Der Mast weicht dem Baufeld und wird unmittelbar vor dem UW Brunnenmatten stehen. Im weiteren Verlauf werden die Maste 40A / 418 und 39A / 418a auf landwirtschaftlichen Flächen und der Kleinartenanlage errichtet. Mast 37A / 419a wird neben einem Wertstoffhof liegen und die Bestandsmaste 37 und 420 ersetzen. Mast 36A / 420 wird der letzte Mast der Gemeinschaftsleitung sein. Mast 421 der BL 347 wird baugleich leicht verschoben ersetzt. An den Masten 32 und 424 der bestehenden Leitungen finden Sanierungsarbeiten statt. Die neuen Maste werden 35 bis 55 Meter hoch sein. Insgesamt sollen 13 Maste neu gebaut und 16 Maste zurückgebaut werden. Die Fundamente der Rückbaumaste sollen im Normalfall geborgen und entsorgt werden.

Die Stadt Freiburg wird für den Weiterbetrieb der Stromkreise in der Bauphase provisorische Leitungen errichten. Dazu werden vorübergehend Maste errichtet, die statt eines Fundaments mit Betongewichten beschwert oder mit Erdankern abgespannt sind.

Die Baumaßnahme soll ca. ein Jahr in Anspruch nehmen. In dieser Zeit werden zunächst Arbeitsflächen, Lagerplätze und Zuwegungen hergestellt. Für den Mastbau wird ein Auto- kran eingesetzt, außerdem sind für den Fundamentbau Bagger, Betonmischer und weitere Fahrzeuge nötig. Der Seilzug erfolgt mit einer Motorwinde, ohne dass die Seile den Boden berühren. Dabei werden zur Kreuzung von Straßen, Wegen oder anderen Freileitungen Schutzgerüste aufgebaut. Lagerflächen sind für die vormontierten Mastsegmente, Seil- trommeln und Erdaushub notwendig. Die provisorischen Arbeitsflächen werden nach Um- setzung des Vorhabens in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Für die Errichtung der neuen Maste und ihrer Fundamente werden zwei bis drei Meter tiefe Baugruben ausgeho- ben. Dafür kann abhängig vom Grundwasserstand eine Wasserhaltung notwendig sein.

2.

Verfahren

Der Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens wurde am 04.05.2022 bei der Planfeststel- lungsbehörde gestellt. Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin mit Verfügung vom 08.11.2022 eingeleitet, die Auslegung veranlasst und die Stadt Freiburg, das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, die Gemeinde Umkirch, die Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände angehört.

2.1.1

Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände

Folgende Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfest- stellungsbehörde am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 17.11. und 21.11.2022 an- gehört:

- Stadt Freiburg im Breisgau
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 16 Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

- Regierungspräsidium Freiburg Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht
- Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 Landesluftfahrtbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 52 Gewässer und Boden
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 55 Naturschutz, Recht
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 56 Naturschutz u. Landschaftspflege
- Regierungspräsidium Freiburg Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
- Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion Referat 91
- Polizeipräsidium Freiburg
- Autorisierte Stelle Digitalfunk BW Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Referat 32 - Funkbetrieb / ASDBW
- Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- Regionalverband Südlicher Oberrhein
- IHK Südlicher Oberrhein
- Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Gemeinde Umkirch
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesfischereiverband
- Baden-Württemberg e. V. (LFV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V.

- Schwarzwaldverein e.V.
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)
- Plan B e.V. Freiburg
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
- Netze BW GmbH
- Unitymedia GmbH
- NetCom BW GmbH
- bnNETZE GmbH
- Transnet BW GmbH
- terranets.bw GmbH
- Freiburger Verkehrs AG
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Regionalbereich Südwest
- Südwestrundfunk
- Erdaushubzwischenlager Dietenbach GmbH (EDG)
- Deutsche Telekom AG
- Technik Niederlassung Südwest PTI 31 Freiburg

2.1.2

Auslegung und Beteiligung betroffener Dritter

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Rathaus im Stühlinger der Stadt Freiburg in der Zeit vom 21.11.2022 bis zum 20.12.2022. Ort und Zeit dieser Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Freiburg am 11.11.2022 bekannt gemacht.

Außerdem wurde ein privater Eigentümer von Grundstücken auf Umkircher Gemarkung angehört, auf dessen Grundstücken zwei Maste saniert werden. Die im Rahmen der Anhö-

rung der Träger öffentlicher Belange und Verbände eingegangenen Stellungnahmen wurden der Stadt Freiburg am 16.02.2023 zur Kenntnis gegeben. Einwendungen gingen in der Frist bis 31.01.2023 nicht ein. Im März 2023 ergab sich für die Stadt Freiburg die Notwendigkeit einer Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, weil für eine Ausgleichsmaßnahme das vorgesehene Grundstück Flurstücksnummer 1604 auf Gemarkung Lehen nicht mehr zur Verfügung stand. Die Ausgleichsmaßnahme wird stattdessen auf Grundstück Flurstücksnummer 1611 umgesetzt. Dieses Grundstück steht im Eigentum der Stadt Freiburg.

Die Stadt Freiburg übermittelte der Planfeststellungsbehörde ihre Erwiderung auf die Stellungnahmen am 22.06.2023.

Im November 2023 ergab sich für den Vorhabenträger erneut Änderungsbedarf an den Flächen für Ausgleichsmaßnahmen. Der Ausgleich im Eingriffsbereich 4c auf dem Betriebsgrundstück des Umspannwerks Brunnmatten gem. dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) kollidiere mit der Erschließung der Bauflächen des Stadtteils und müsse um 60 m² verringert werden. Dies sei möglich, da das bisher eingeplante Ausgleichsflächendargebot größer gewesen sei als der tatsächliche Ausgleichsflächenbedarf. Der Grundstückseigentümer Badenova Netze war mit der Änderung einverstanden. Für das Betriebsgrundstück 12437/10 auf Gemarkung Freiburg der Badenova Netze haben die Stadt Freiburg und Badenova Netze einen Dienstbarkeitsvertrag über die Belegung des Grundstücks mit Artenschutzmaßnahmen geschlossen. Das Amt für Umweltschutz der Stadt Freiburg teilte als untere Naturschutzbehörde mit, dass auch die neuen Flächen ausreichend groß bemessen seien.

2.1.3

Verzicht auf den Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin wurde gem. § 43a Nr. 3 S. 2 a) EnWG nicht durchgeführt.

3.

Erforderlichkeit

Das Vorhaben ist erforderlich, um die Errichtung des neuen Stadtteils Dietenbach der Stadt Freiburg zu ermöglichen. Das Baufeld kann nur erschlossen werden, wenn die bestehenden Leitungstrassen den geplanten Stadtteil umfahren.

4.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Vorhaben wurde auf seine Umweltverträglichkeit geprüft. Dabei wurden die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch und kulturelles Erbe betrachtet. Außerdem wurden Wechselwirkungen geprüft. Die Untersuchung hat dabei den derzeitigen Umweltzustand aufgenommen, dazu das Vorhaben in Bezug gesetzt und die Auswirkungen des Vorhabens prognostiziert. Der derzeitige Umweltzustand des Planungsgebiets wurde in den folgenden vier Bereichen erfasst:

- Bereich entlang der Tel-Aviv-Yafo-Allee und B 31a mit stark prägender Infrastruktur.
- Östlich der Tel-Aviv-Yafo-Allee liegt das Vorhaben im Dietenbachpark mit seinen Sport- und Freizeitanlagen.
- Westlich der Tel-Aviv-Yafo-Allee und der B 31a mit den landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Dietenbachniederung.
- Dreisamaue, Gärten, Vereinsgeländen, Gewerbegebieten, Imker, Recyclinghof, Umspannwerk, Botanischer Garten, die an der B 31a liegen.

Das Vorhabengebiet wird im UVP-Bericht als typischer Randbereich eines Siedlungskörpers mit Vorbelastungen durch einen intensiven Nutzungsdruck charakterisiert. Diese Nutzungen seien jedoch arm an Versiegelungen, so dass für das Schutzgut Fläche eine mittlere bestehende Qualität gesehen wird. Für das Schutzgut Boden wurden etliche Bodenarten ermittelt, ebenso altlastverdächtige Flächen. Erfasst wurden zudem schädliche Bodenveränderungen durch mittelalterlichen Bergbau in Überschwemmungsbereichen. Es ergäben sich hieraus mittlere bis hohe Wertigkeiten der Böden. Aus den vielfältigen Nutzungen im Planungsgebiet ergäben sich Belastungen mit Blei, Cadmium und Zink. Auch sei mit abfallrechtlich relevantem Erdaushub zu rechnen. Für das Schutzgut Wasser wurde der

Grundwasserleiter der Neuenburg-Formation sowie Altwasserablagerungen ermittelt. Zudem wurden die mittleren höchsten Grundwasserstände erfasst und Überschneidungen des Planungsgebiets mit Wasserschutzgebieten und ihren Zonen sowie den Tiefbrunnen dargestellt. Dies sind WSG-Umkirch TB 2, WSG-Umkirch TB Spitzenwädele und WSG-Umkirch TB Schorren. Weiterhin wurden die Oberflächengewässer aufgenommen, dies sind Neunaugenbach, Käserbach, Dietenbach und Brunnenmattgraben. Die Dreisam verläufe östlich des Vorhabens, abgesetzt durch den Hochwasserdamm. Der Dietenbachpark und die Dietenbachniederung liegen in Hochwassergebieten HQ₁₀ und HQ_{extrem}. Zum Hochwasserschutz seien bereits Maßnahmen wie das Bohrerbecken im Bohrertal durchgeführt worden. Zur Bestandsaufnahme der Schutzgüter Klima / Luft verweist die Planfeststellungsbehörde auf die S. 20, 21 des UVPG-Berichts. Es wurden Pflanzen untersucht und dabei 47 Biotoptypen gefunden. Vorbelastungen stellten vor allem Versiegelungen dar. Tiere wurden in den Gruppen Vögel, Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Falter und Totholzkäfer erfasst. Sie werden durch die bestehenden Anlagen und Nutzungen des Geländes schon jetzt belastet. Zur ausdifferenzierten Bewertung der Wertigkeit des Gebietes für Pflanzen und Tiere verweist die Planfeststellungsbehörde auf den UVP-Bericht S. 24 und 26. Das Landschaftsbild und der Erholungsraum wurden als durch die bestehenden Verkehrsachsen und Freileitungen belastet beurteilt. Für den Menschen als vom UVPG umfasstes Schutzgut wurde ermittelt, dass die Ortsteile Lehen, Betzenhausen, Rieselfeld und Weingarten in der näheren Umgebung liegen. Zudem wurden die Nutzungen des Geländes für Vereine, Gärten etc. gesehen. Für das Vorhabengebiet wurde nur eine geringe Betroffenheit des Schutzguts Mensch gesehen. Wegen der Schutzgüter Kulturelles Erbe, Sachgüter wird auf den Bericht auf S. 28 verwiesen. Wechselwirkungen wurden nicht ermittelt. Die Vorhabenbeschreibung mit seinen Wirkfaktoren befindet sich im Bericht auf S. 30. Es wurden zusätzlich zu baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren auch wartungsbedingte Faktoren gesehen. Diese wurden in sieben Eingriffsbereichen / Teilbereichen beschrieben. Für die Prognose der Planung wurde dann zunächst in jedem Eingriffsbereich eine schutzgutbezogene Betrachtung vorgenommen, dann eine gesamthafte Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter vorgenommen, dann weitere Prüfaspekte wie Fläche und grenzüberschreitende Effekte einbezogen und schließlich wurde verglichen, wie sich der Umweltzustand ohne das Vorhaben voraussichtlich entwickeln würde. Wegen der detaillierten schutzgutbezogenen Prüfung in den sieben

Teilbereichen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die S. 40 bis 144 des UVP-Berichts.

Die Gesamtbetrachtung nimmt v. a. die temporären Bodeneingriffe in Blick und stellt die möglichen Schutzmaßnahmen dar. Die Eingriffe in Grundwasser sind temporär und bleiben unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Oberflächengewässer werden nicht tangiert. Auch die Hochwassergefahr wird kaum beeinflusst. Mögliche Beeinträchtigungen für die ermittelten Biotoptypen sind gering und eine Wiederherstellung ist leicht möglich. Dies gilt auch für den Dietenbachpark mit seinen Magerwiesen und Streuobstwiesen. Für die Dreisamaue wurde eine starke menschliche Überprägung des Planungsgebiets gesehen, das durch bestehende unversiegelte Böden dennoch eine gewisse Wertigkeit besitzt. Die Wiederherstellung der Flächen ist möglich. Wegen der Vielzahl von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Darstellung im Bericht ab S. 152 verwiesen. Nördlich der Breisgauer Straße beginnt der landwirtschaftlich genutzte Bereich mit hochwertigen FFH-Mähwiesen. Dort werden sich Eingriffe nicht vermeiden lassen. Allerdings werden daraus wegen der Einsaat von einheimischem Saatgut keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen folgen. Geschützte Tierarten kommen im Planungsgebiet vor, werden aber von den begrenzten Eingriffen nicht erheblich gestört. Wegen der Einzelheiten wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen. Für das Landschaftsbild ergeben sich Veränderungen, die aber nicht eindeutig als gut oder schlecht bewertet werden können. Denn die Gemeinschaftsleitung benötigt nur eine Trasse, wird jedoch etwas höher sein als die bestehenden Leitungen. Die neue Trassenführung liegt näher an einem Park, jedoch führt sie auch gebündelt mit bestehenden Verkehrsachsen durch den Landschaftsraum. Die Planfeststellungsbehörde sieht insgesamt mit dem UVP-Bericht und im Zusammenhang mit den festgesetzten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Dies ergibt sich auch aus relativ begrenzten Eingriffen, die meist nur temporär sind. Den dauerhaften Eingriffen in Boden, Landschaft oder Schutzgebiete steht der Rückbau von entsprechenden Abschnitten der Leitungsanlagen gegenüber. Zu bewerten ist auch das Zusammenwirken mit der Errichtung des neuen Stadtteils. Die Bauarbeiten werden sich voraussichtlich zeitlich überschneiden. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Eingriffe wegen der Baumaßnahmen von außen betrachtet teilweise als Gesamtmaßnahme erscheinen und das hier gegenständliche kleinere Projekt

in der Gesamtmaßnahme der Errichtung des neuen Stadtteils aufgehen werden. Der Umweltzustand des Planungsgebiets würde sich zudem bei einem Verzicht auf das Vorhaben nicht wesentlich anders entwickeln. Dies liegt daran, dass nach Abschluss im Wesentlichen alle Nutzungen im betroffenen Gebiet fortgesetzt werden können. Das Vorhaben ist damit insgesamt umweltverträglich.

5.

Vereinbarkeit der gewählten Variante mit Natura 2000

Am nördlichen Ende des Planungsgebiets werden die Maste 424 und 32 auf Umkircher Gemarkung saniert. Hier grenzt das Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ an. Die Natura-2000-Vorprüfung hat ergeben, dass die betroffenen Lebensraumtypen Wespenbusard, Schwarzmilan, Rotmilan, Baumfalke, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Weißstorch teilweise Gefahr laufen, mit Freileitungen zu kollidieren. Im Bereich des Vogelschutzgebietes ändern sich die Freileitungen jedoch nicht, es werden dort nur neue Leiterseile aufgezogen. Zudem werden die neuen Seile mit Warnmarkern ausgestattet, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Natura-200-Gebiets ausgeschlossen ist. Auch die baubedingten Störungen sind nicht erheblich, da sie in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A 5 stattfinden und somit weitgehend übertönt werden. Damit geht von dem Vorhaben insgesamt keine erhebliche Störung für das Schutzgebiet aus.

6.

Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

6.1

Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Regionalverband Südlicher Oberrhein

Der Regionalverband hat mit Schreiben vom 15.12.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Das Vorhaben stehe in keinem Widerspruch zu den regionalplanerischen Ziel- aussagen. Innerhalb des Vorhabenbereichs der Stromtrasse befänden sich keine gebiets- konkreten Vorranggebietsfestlegungen des Regionalplans. Das geplante Vorhaben ent- spreche durch die Berücksichtigung des künftigen Stadtteils Dietenbach, durch die Verle- gung der bisher ungebündelten Hochspannungsfreileitungen der beiden Leitungsträger DB Energie GmbH und Netze BW GmbH auf ein Gemeinschaftsgestänge sowie durch den weitestgehend parallelen Verlauf entlang der B 31a und Tel-Aviv-Yafo-Allee den Aussagen des Plansatzes 4.2.6 Abs. 2 (Grundsatz der Raumordnung) des Regionalplans. Demzu- folge solle der Aus- und Neubau der Energieversorgungsnetze siedlungs- und landschafts- schonend sowie möglichst gebündelt mit anderen Infrastrukturtrassen und -einrichtungen erfolgen. Im Rahmen des UVP-Scopings sei die angekündigte Berücksichtigung der Option einer Stadtbahnbrücke für einen möglichen Ringschluss zwischen dem neuen Stadtteil Dietenbach und dem Stadtteil Lehen ausdrücklich vom Regionalverband begrüßt worden. In den aktuellen Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren fänden sich hierzu keine Aus- sagen mehr. Die Option des Baus einer Stadtbahnbrücke solle weiterhin möglich bleiben.

Dazu erwiderte die Stadt Freiburg, die Option des Baus einer möglichen Stadtbahnbrücke über die B31a Richtung Lehen sei mit der vorliegenden Planung zur Verlegung der Hoch- spannungsleitungen nicht ausgeschlossen. Eine mögliche Brücke sei in der Höhenabwick- lung der Neutrassierung bereits prophylaktisch berücksichtigt. In den Planfeststellungsun- terlagen sei diese Option allerdings nicht explizit genannt, da es keinen konkreten Pla- nungsauftrag des Gemeinderats der Stadt Freiburg für einen Stadtbahnringchluss von Dietenbach nach Lehen gebe. Der Gemeinderat habe einen diesbezüglichen Prüfauftrag formuliert, der im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2040 behandelt

werde. Bis zum Abschluss dieser Prüfung erfolge keine Vorfestlegung im Rahmen anderer Planungsprozesse.

Die Planfeststellungsbehörde ist mit diesem Stand einverstanden. Es genügt, dass der Planung des Stadtbahnringes keine unüberwindbaren Hindernisse durch die Verlegung der beiden verfahrensgegenständlichen Leitungen bereitet werden. Die Umsetzung des Stadtbahnringeschlusses ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Damit sind die Belange der Raumordnung angemessen berücksichtigt.

6.2

Kommunale Belange

6.2.1

Stadt Freiburg im Breisgau, Dezernat V Stadtplanungsamt

Die Stadt Freiburg hat mit Schreiben vom 30.01.2023 durch das Umweltschutzamt als untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde und untere Bodenschutzbehörde zu dem Vorhaben Stellung genommen. Diese Ausführungen werden bei den entsprechenden Belangen abgehandelt. Die weiteren Dienststellen hatten keine Anmerkungen, da die Stadt Freiburg selbst Träger des Vorhabens ist. Das Vorhaben ist mit den kommunalen Belangen der Stadt Freiburg vereinbar.

6.2.2

Gemeinde Umkirch

Die Gemeinde Umkirch hat mit Schreiben vom 28.11.2022 mitgeteilt, man habe zu dem Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen und bitte lediglich um Beteiligung am weiteren Verfahren. Zudem bitte man um Mitteilung über den Erlass der Entscheidung.

Das Vorhaben, das das Gebiet der Gemeinde Umkirch nur randlich betrifft, ist somit nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde mit den Belangen der Gemeinde Umkirch vereinbar.

6.3

Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit, Infrastruktur

Autorisierte Stelle Digitalfunk BW Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Referat 32 - Funkbetrieb / ASDBW

Die Autorisierte Stelle Digitalfunk BW hat mit Schreiben vom 22.11.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Auswertung der drei Lagepläne habe ergeben, dass eine BOS-Richtfunkverbindung betroffen sei. Der Stellungnahme sei ein Bild beigefügt, auf dem die Situation vor Ort erkennbar sei. Geprüft worden seien die ebenfalls der Anlage beigefügten Landkartenausschnitte aus dem Internet und darin der Trassenkorridor. Dazu übersandte die Autorisierte Stelle Digitalfunk BW einen Plan, der die Richtfunkstrecke näher bezeichnet. Die Stadt Freiburg nahm diesen Hinweis zur Kenntnis. Weiter teilte die Autorisierte Stelle Digitalfunk BW mit, um Störungen des Richtfunknetzes ausschließen zu können, sei mit der für den Richtfunkaufbau zuständigen Fachfirma ein Mindestabstand von 250 Metern in alle Richtungen festgelegt worden. Dieser Abstand werde hier unterschritten. Daher werde eine gutachterliche Betrachtung durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma empfohlen. Dazu teilte die Stadt Freiburg mit, die gutachterliche Betrachtung durch die sicherheitsüberprüfte Fachfirma werde im weiteren Verlauf der Planung in Auftrag gegeben. Am 12.12.2023 übersandte die Stadt Freiburg das Gutachten des Fachbüros, in dem das Bauvorhaben mit den Richtfunkverbindungen des Landes Baden-Württemberg im Umkreis von 250 m abgeglichen wurde. Es befinden sich in diesem Umkreis zwei Richtfunkverbindungen, die im Ergebnis durch das Vorhaben nicht gestört werden. Damit sind die Belange des Digitalfunkbetriebs vom Vorhaben angemessen berücksichtigt.

Deutsche Telekom AG Technik Niederlassung Südwest PTI 31 Freiburg

Die Deutsche Telekom AG hat mit Schreiben vom 24.11.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Zu der Planung äußere man sich wie folgt: Die Telekom Deutschland GmbH sei Betreiberin eines bundesweiten Telekommunikationsnetzes, über das Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbracht werden. Sie habe Eigentum und Funktioniensherrschaft über das Telekommunikationsnetz in der Bundesrepublik Deutschland im Wege der Ausgliederung von der Deutschen Telekom AG übernommen, deren 100%-ige Tochtergesellschaft sie sei. Im Planbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese seien nach jetzigem Stand jedoch nicht von der geplanten Maßnahme betroffen. Die Lage der Anlagen der Telekom könnte bei Bedarf eingesehen werden. Vor der Ausführung von Tiefbauarbeiten müsse von der ausführenden Firma zwingend eine aktuelle Trassenauskunft unter der genannten Adresse eingeholt und die mitgelieferte Kabelschutzanweisung berücksichtigt werden.

Die Stadt Freiburg erwiderte, vor Beginn der Bauausführung werde eine aktuelle Trassenauskunft unter der genannten Adresse eingeholt, und die mitgelieferte Kabelschutzanweisung werde berücksichtigt. Die Telekom teilte weiter mit, sollte sich im Zuge der weiteren Planung ein Konflikt mit ihren Anlagen ergeben, sei umgehend Kontakt aufzunehmen. Dies sagte die Stadt zu.

Die Belange der Telekom und der Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit, Infrastruktur insgesamt sind damit angemessen berücksichtigt.

6.4

Klimaschutz

Das Amt für Umweltschutz der Stadt Freiburg teilte mit, das Schutzgut Klima werde von dem Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Andere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht zum Klimaschutz geäußert. Das Vorhaben dient der Baufeldfreimachung für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme und erneuert zudem vor Jahrzehnten errichtete Freileitungen. Mittelbar dient die Maßnahme damit den kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und der Schaffung von Wohnraum sowie der Versorgungssicherheit im Sinne von

§ 1 Abs. 1 EnWG. Diese Vorteile überwiegen die von diesem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen und davon möglicherweise ausgehende Fernwirkungen auf das Weltklima sowie Veränderungen im lokalen Klima.

6.5

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Stadt Freiburg hat mit Schreiben vom 30.01.2023 durch das Umweltschutzamt als untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde und untere Bodenschutzbehörde zu dem Vorhaben Stellung genommen.

6.5.1 Belange der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Freiburg

Die Behörde teilte mit, durch das Planfeststellungsverfahren seien folgende Schutzgebiete und -güter betroffen:

- Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“
- Landschaftsschutzgebiets „Mooswald“
- Naturdenkmale beidseits der Breisgauer Brücke
- Gesetzlich geschützte Biotop u.a. auch FFH-Mähwiesen

Außerdem befänden sich folgende Schutzgebiete und -güter in der Nähe des Planfeststellungsgebietes:

- FFH-Gebiet Mooswälder bei Freiburg“ ca. 700m
- Naturschutzgebiet „Freiburger Rieselfeld“ ca. 700m
- Streuobstbestände

Die untere Naturschutzbehörde teilte zudem mit, die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild/ Erholungsraum würden vom Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Zu den grundsätzlich betroffenen Biotoptypen / Tieren / Pflanzen teilte die Fachbehörde mit, diese seien unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt. Artenschutzrechtlich nach § 44 BNatSchG seien folgende Arten bzw. Artengruppen zu berücksichtigen: Zauneidechsen, Haselmaus, Haussperling, Fledermäuse, Star, Neuntöter. Nach Prüfung der Unterlagen seien aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde die in den folgenden Punkten abgehandelten naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange im Planfeststellungsverfahren zu beachten und in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufzuführen.

6.5.1.1 Eingriffsregelung

Bei dem geplanten Vorhaben handele es sich um einen Eingriff i.S.d. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der – soweit nicht vermeidbar – durch andere Maßnahmen kompensiert werden müsse (§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG). Die vom Vorhaben ausgehenden Eingriffe sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen würden im beiliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Anlage 9) des Gutachterbüros „faktorgrün“ vom 23.02.2022 dargestellt. Das Vorhaben sei mit dauerhaften Eingriffen (u.a. Versiegelungen durch neue Fundamente) und temporären Eingriffen (u.a. Baufeldfreimachung, Zufahrtswege, Baustelleneinrichtung, Mastprovisorien, Schutzgerüste mit Verlust von Vegetation und Einschränkungen der Bodenfunktionen) verbunden. Diesen Eingriffen stehe der Rückbau bestehender Mastfundamente (13 Neubauten gegenüber 18 Rückbauten) gegenüber. Die temporär verwendeten Flächen würden im Nachgang – mindestens in ihren ursprünglichen Zustand, zum Teil aufgrund weiterer Anforderungen aus dem Arten- und Biotopschutz auch höherwertig – wiederhergestellt. Soweit die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) unter Ziffern 5.1 und 5.2 aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt und umgesetzt würden, könne die untere Naturschutzbehörde ihr Benehmen gem. § 17 Abs. 2 BNatSchG erteilen.

6.5.1.2 Schutzgebiete / Schutzgüter

Landschaftsschutzgebiet „Mooswald“

Die Fachbehörde teilte mit, der Bereich des Vorhabengebiets nördlich der Breisgauer Straße befinde sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Mooswald“. In der Anlage 15 werde der Eingriff in das LSG in einer naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose (Gutachterbüro „faktorgrün“ vom 23.02.2022) beschrieben. Soweit die in den Antragsunterlagen aufgeführten Wiederherstellungsmaßnahmen umgesetzt würden, ergäben sich keine dauerhaften bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen oder Änderungen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Auch die gutachterliche Bewertung, dass durch die Zusammenlegung von zwei Trassen auf eine Trasse tendenziell eine Verbesserung des Landschaftsbildes erfolge, werde von der unteren Naturschutzbehörde geteilt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sei es erforderlich, am Erdseil der Hochspannungsleitungen Vogelwarnmarker anzubringen. In der Anlage 15 fehle hierzu eine gutachterliche Bewertung inwieweit die Vogelwarnmarker eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellten. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bewirkten diese Vogelwarnmarker jedoch keine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes, so dass auf eine nachträgliche Aufnahme dieses Punktes in den Unterlagen verzichtet werde.

Diese Bewertungen macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen. Das Landschaftsbild ist im Bereich der Gemeinschaftstrasse bereits von vorhandenen Freileitungen geprägt und insgesamt ergibt sich durch die Zusammenlegung eine Entlastung der Landschaft. Die zusätzlichen Vogelwarnmarker sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde unterhalb der Bagatellgrenze.

Die Fachbehörde ergänzte, sie teile die gutachterliche Einschätzung, dass durch die im Zuge der Bauarbeiten erforderlichen Handlungen keine Verbotstatbestände nach § 4 LSG-Verordnung ausgelöst würden. In Bezug auf die Beeinträchtigung der beiden Schutzzwecke „Schädigung des Naturhaushaltes“ und „Beeinträchtigung des Naturgenusses“ sei von gutachterlicher Seite jedoch keine abschließende Bewertung vorgenommen worden, sondern sei auf die Einschätzung der Naturschutzbehörden verwiesen worden. Die Eingriffe in den Naturhaushalt beschränkten sich auf kleinparzellierte Flächen und beeinträchtigten da-

mit im Verhältnis zum gesamten Landschaftsschutzgebiet nur einen geringfügigen Teil dieses Gebietes. Hinzu komme, dass diese Beeinträchtigung zeitlich beschränkt sei und die Eingriffe durch die Wiederherstellung kompensiert werden könnten. Aus diesen Gründen sehe die untere Naturschutzbehörde selbst auch bei diesen beiden Schutzzwecken keine Verwirklichung der Verbotstatbestände. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Landschaftsschutzgebiet „Mooswald“ vom 24.05.2006 (LSG-VO) unterliege das Vorhaben jedoch dem Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis sei zu erteilen, wenn die Handlungen Wirkungen der in § 4 LSG-VO genannten Art nicht zur Folge habe oder solchen Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden könnten. Wie oben dargestellt, sehe die untere Naturschutzbehörde durch das Vorhaben keine solche Auswirkungen. Soweit die im LBP aufgeführten Wiederherstellungsmaßnahmen im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt würden, erteile die untere Naturschutzbehörde gem. § 5 Abs. 4 LSG-VO ihr Einvernehmen zur Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Sicht der unteren Naturschutzbehörde zu eigen. Die Planfeststellungsbehörde sieht in den vereinzelt Warnmarkern zum Schutz von Vögeln vor einer Kollision mit den Leiterseilen keine relevante Störung des Landschaftsbilds. Diese Warnmarker müssen zudem nicht für die gesamte Dauer des Bestehens der Leitung angebracht sein. Falls die gefährdeten Arten sich an die neuen Leitungen gewöhnen, kann ggf. die Zahl der Marker reduziert werden. Dafür wäre kein Planänderungsverfahren notwendig. Die Erlaubnis gem. § 5 Abs. 4 LSG-VO wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss konzentriert, siehe Punkt III. des Tenors.

Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“

Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Mooswälder bei Freiburg“ befindet sich laut der unteren Naturschutzbehörde größtenteils in ausreichender Entfernung zum Planfeststellungsgebiet. Lediglich nördlich der Autobahn A 5 liegen Arbeitsbereiche direkt angrenzend an das VSG. Die vorgenommene Natura 2000-Vorprüfung komme zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben allein keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten sei. Die untere Naturschutzbehörde könne sich fachlich dieser Einschätzung anschließen. Die Vorprüfung enthalte jedoch keine Angaben zu eventuellen Summationswirkungen mit anderen

Projekten. Gerade die Planungen für den neuen Stadtteil Dietenbach würden zu weiteren Auswirkungen/Wirkungen auf das VSG „Mooswälder bei Freiburg“ führen, so dass in den Antragsunterlagen (Formblatt) hierzu ein Hinweis sinnvoll gewesen wäre. Eine detaillierte Bewertung und Prüfung weiterer Verfahren sei jedoch erst erforderlich, wenn für diese Verfahren eine Gestattung vorliege. Dies sei bei der Entwicklung für den Stadtteil Dietenbach aktuell nur für den Gewässerausbau Dietenbach (wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss) sowie das Erdaushubzwischenlager (immissionsschutzrechtliche Genehmigung und B-Plan Nr. 6-174) gegeben. Trotz fehlender gutachterlicher Bewertung sehe die untere Naturschutzbehörde für das vorliegende Vorhaben keine Handlungen, die in Summation zu den genannten Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des VSG „Mooswälder bei Freiburg“ führe, so dass hier eine Verträglichkeitsprüfung nicht als erforderlich gesehen werde. Die Summationswirkungen zu den weiteren Planungen für den Stadtteil Dietenbach (FNP-Änderung und Bebauungspläne) müssten in den dortigen Verfahren unter Berücksichtigung dieses Planfeststellungsbeschlusses zu dem vorliegenden Verfahren „Zusammenlegung dreier 110-kV-Freileitungen“ erfolgen.

Der Vorhabenträger nahm diese Ausführungen zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Beurteilung an, dass das Vogelschutzgebiet nicht beeinträchtigt wird. In diesem Verfahren haben sich keine kritischen Summationswirkungen mit anderen aktuellen Planungen gezeigt.

Geschützte Biotope

Im Planfeststellungsbereich befänden sich laut der Fachbehörde 15 gesetzlich geschützte Biotope, welche im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Anlage 9, S.8 ff) aufgeführt seien. Die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen seien verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesem Verbot könne nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden könnten. Temporär seien in sieben geschützte Biotope folgende Eingriffe vorgesehen:

1. Hecken in der Hardt
2. Gehölzkomplex Ruschenholz
3. Biotopkomplex Brunnenmatte

4. Gehölze am Silberhof
5. Biotopkomplex Stegmatte
6. Feldgehölz und Sumpfschilfried im Hummel
7. Gehölzkomplex Brechtern.

In letzteres Biotop werde durch das Aufstellen von Bauzäunen eingegriffen. In die sechs zuvor genannten Biotope solle durch den Rückschnitt von Gehölzen, das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen oder Bauzäunen eingegriffen werden. Des Weiteren befänden sich im Vorhabengebiet magere Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT gemäß Anlage I der FFH-RL), die ebenfalls gesetzlich geschützte Biotope darstellten. Diese FFH-Mähwiesen befänden sich im Erhaltungszustand B und C (siehe LBP, A 9 S.9). In diese gesetzlich geschützten Biotope erfolgten sowohl temporäre als auch dauerhafte Eingriffe. Die temporär beeinträchtigten Flächen seien wiederherzustellen. Durch den Rückbau von drei Mastanlagen sei es möglich, auf diesen Flächen den dauerhaften Eingriff für den Bau von drei neuen Mastanlagen die Flachland-Mähwiesen auszugleichen. Soweit die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen würden, erteile die untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen gemäß § 33 Abs. 3 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) zur Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Planfeststellungsverfahren.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgeschlagene Nebenbestimmung in den Tenor übernommen. Sie ist als Nebenstimmung Nr. 20 ersichtlich. Die Ausnahme gemäß § 33 Abs. 3 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg und nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz wird zugelassen.

Naturdenkmale

Die untere Naturschutzbehörde teilte mit, beidseits der Brücke der Breisgauer Straße über die Dreisam befänden sich zwei als Naturdenkmale geschützte Linden (eine Sommerlinde, eine Winterlinde) in der Nähe des Maststandortes 37A / 419a. Die untere Naturschutzbehörde stimme der fachlichen Einschätzung des Gutachters zu, dass die Beeinträchtigung vermieden werde, wenn die Linden, welche sich in einem Arbeitsbereich des Mastneubaus

befänden, mittels der Aufstellung eines Bauzaunes geschützt würden. Damit eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Naturdenkmalbäume ausgeschlossen werden könne, bitte man ergänzend zur Festsetzung der im LBP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen die in der Stellungnahme bei Ziffer 7 aufgeführte Konkretisierung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Der Vorhabenträger war mit der ergänzenden Aufnahme der Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Naturdenkmale gemäß Ziffer 7.5 der Stellungnahme einverstanden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorschläge übernommen, siehe Auflage Nr. 22. Damit werden die Naturdenkmale angemessen geschützt.

6.5.1.3 Artenschutz (besonders und streng geschützte Arten)

Den Antragsunterlagen sei neben dem LBP (Anlage 9) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP – Anlage 13) des Gutachterbüros „faktorgrün“ vom 04.07.2022 beigelegt. Die hierin enthaltenen Aussagen seien den Gutachten zu den Artengruppen Avifauna, Säugtiere u.a. Haselmaus, Reptilien, Amphibien, Falter und Totholzkäfer detailliert zu entnehmen. Den Artenschutzprogramm-Arten komme in Baden-Württemberg eine hohe Bedeutung zu. In dem Gebiet der Planfeststellung der Hochspannungsleitungen seien der unteren Naturschutzbehörde keine Vorkommen von Artenschutzprogramm-Arten bekannt und im Zuge der beauftragten Kartierungen seien auch keine Arten festgestellt worden. Eine generelle Aussage, dass auch auf potenzielle Vorkommen von Pflanzenarten der Anlage IV der FFH-Richtlinie geachtet worden sei, fehle in den Antragsunterlagen. Für die naturschutzfachliche und -rechtliche Prüfung und Bewertung sei eine gutachterliche Aussage erforderlich. Deshalb sei direkt mit dem beauftragten Gutachterbüro Kontakt aufgenommen worden. Der dort zuständige Bearbeiter habe erklärt, dass bei den Untersuchungen/Kartierungen auch auf das Vorkommen dieser Pflanzenarten geachtet worden sei, diese Arten aber nicht festgestellt worden seien. Die Flächen für artenschutzrechtliche Maßnahmen seien 2020 von der unteren Naturschutzbehörde gemeinsam mit dem Antragssteller und dem Fachgutachter begangen worden. Die untere Naturschutzbehörde teile die gutachterliche Bewertung, dass bei Beachtung aller Vermeidungs-, Minimierungs- sowie vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) durch die erforderlichen Handlungen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG ausgelöst würden. Deshalb müssten diese Maßnahmen bei der Umsetzung des Vorhabens zwingend eingehalten werden. Die

Planfeststellungsbehörde nimmt dazu Nebenbestimmungen auf, siehe Auflage Nr. 22. Damit ist der Artenschutz sichergestellt.

Avifauna

Insgesamt acht planungsrelevante Vogelarten seien laut der unteren Naturschutzbehörde 2019 im Vorhabengebiet erfasst worden. Um einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verhindern, seien Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Haussperlinge, Neuntöter und Star notwendig (vergl. saP Anlage 13). Für Haussperlinge würden temporäre Ersatznahrungsräume von ca. 1100m² (öffentlichen Grünfläche: Flurstücksnummern 12437/10 und 12154) in unmittelbarer Nähe zur Kolonie in der Nähe des Umspannwerks Brunnenmatte hergestellt. Dauerhaft würden für den Verlust von zwei Starenrevieren in der Dreisamaue insgesamt sechs Starennistkästen an Altholzbeständen im Umfeld auf dem Grundstück Flurstücksnummer 1636 angebracht. Zusätzlich seien Habitatbäume auszuweisen. Die Anzahl und die räumliche Verortung der auszuweisenden Habitatbäume seien nicht in den Planunterlagen genannt, diese müssten noch benannt werden. Der Vorhabenträger teilte mit, die Habitatbäume für den Star würden gemäß Vorgabe der saP auf Flurstück Nummer 1636 ausgewiesen. Es handele sich dabei um die sechs Bäume, an denen die Nistkästen aufgehängt würden. Für das betroffene Neuntöter-Paar werde im Gewann Hardacker ein Ersatzlebensraum mit Anpflanzung und extensivem Grünland geschaffen (entsprechend der saP S. 37). Die Herstellung der CEF-Maßnahme erfolge im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 6-175 Dietenbach. Die untere Naturschutzbehörde stimme insgesamt den gutachterlichen Einschätzungen zu den Betroffenheiten und den geplanten Maßnahmen, vorbehaltlich der Ergänzung um die Habitatbäume für die Stare naturschutzfachlich und -rechtlich zu.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt wegen der Habitatbäume die Auflage Nr. 26 auf. Die Bäume sind der unteren Naturschutzbehörde noch mitzuteilen. Damit ist der Vogelschutz angemessen erfasst.

Fledermäuse

Im Jahr 2019 seien laut Fachbehörde Kartierungen im Hinblick auf Wochenstuben und potentielle Fledermausquartiere durchgeführt worden. Insgesamt hätten acht Arten eindeutig identifiziert werden können. Um einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verhindern, seien Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse notwendig, da potentielle Quartiersbäume gefällt werden müssten. Diesen Sachverhalt bestätigte der Vorhabenträger, er habe dies in den Umweltunterlagen entsprechend aufbereitet. Kurz- bis mittelfristig seien hierzu 55 Fledermauskästen aufzuhängen (Verhältnis 1:5); langfristig seien 33 Habitatbäume auszuweisen (Verhältnis 1:3). Folgende Aufteilung sei vorgesehen:

- Dietenbachpark: 30 Fledermauskästen, mindestens 18 Habitatbäume (auf den Grundstücken Flurstücksnummern 12413, 12374/1 und 28301/2).
- Dreisamaue südlich Breisgauer Straße: 15 Fledermauskästen, mindestens neun Habitatbäume (auf dem Grundstück Flurstücksnummer 1636).
- Dreisamaue nördlich der Breisgauer Straße: zehn Fledermauskästen, mindestens sechs Habitatbäume (auf Grundstück Flurstücksnummer 1372).

Die untere Naturschutzbehörde verweise zudem auf die fachlichen Hinweise zum Anbringen der Nistkästen und zur Auswahl der Habitatbäume in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Diese seien zu beachten. Zum Erhalt von Flugkorridoren über den Mundenhofer Steg müsse mindestens auf einer Seite ein durchgehender Gehölzbestand stehen gelassen werden und dürfe nicht gerodet werden. Darüber hinaus seien die Angaben zu den Baumaßnahmen zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang (siehe saP) umzusetzen. Der unteren Naturschutzbehörde seien die Ergebnisse über die Besatzkontrolle und Freigabe von Fledermaus-Quartiersbäumen (siehe LBP Ziffer 5.1, S. 37) schriftlich zu übersenden. Der Vorhabenträger bestätigte den vorgetragenen Sachverhalt als Ergebnis seiner Untersuchungen und sagte zu, die Ergebnisse der Besatzkontrollen der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Diese Zusage hat die Planfeststellungsbehörde unter als Nebenbestimmung Nr. 10 aufgenommen. Damit ist der Schutz von Fledermäusen gewährleistet.

Haselmäuse

Im Gebiet mit geeigneten Lebensräumen, u.a. Gehölzstrukturen, seien laut der unteren Naturschutzbehörde im Jahr 2018 Haselmäuse kartiert worden. Um einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verhindern, seien Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus notwendig, da an drei Bereichen zentrale Gehölzbereiche entfernt würden und damit einhergehend die ökologische Funktion zerstört werde. Bei den betroffenen Gehölzbereichen seien temporär in deren Umfeld insgesamt 20 künstliche Haselmausquartiere anzubringen., und zwar:

- Eingriffsbereich 1.d.: Grundstück Flurstücksnummer 28301, insgesamt zwei Kästen.
- Eingriffsbereich 2.c.: Grundstück Flurstücksnummer 12413 insgesamt vier Kästen.
- Eingriffsbereich 3.b.: Grundstück Flurstücksnummer 12413/6 insgesamt vier Kästen.
- Eingriffsbereich 4.h.: Grundstücke Flurstücksnummern 1604, 1605, 1621 und 1622 insgesamt acht Kästen.

Mittelfristig könnten die im Anschluss an die Baumaßnahme wieder angelegten Gehölzbestände in den Eingriffsbereichen durch die Haselmaus wieder besiedelt werden. Die Herstellung der Gehölzbestände sei unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Haselmäuse und mit einer umweltfachlichen Baubegleitung wiederherzustellen.

Der Vorhabenträger bestätigte den Sachverhalt als bekannt und in den Umweltunterlagen entsprechend aufbereitet. Die Wiederherstellung der Gehölzbestände erfolge unter fachkundiger Anleitung und Berücksichtigung der Habitatansprüche der Haselmaus. Damit sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde Haselmäuse angemessen geschützt.

Reptilien

Die untere Naturschutzbehörde teilte mit, in den Jahren 2018 und 2019 seien die Reptilien im Planfeststellungsgebiet kartiert worden. Zwölf Lebensräume von Eidechsen hätten festgestellt werden können. Um einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verhindern, sei die Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse notwendig. Hierzu würden Eidechsen in temporäre direkt angrenzende und auf-

gewertete Ersatzlebensräume vergrämt, als auch ein Einwandern mittels eines Reptilienschutzzaunes um die Baustelleneinrichtungsfläche und Maststandorte verhindert. Nach Abschluss der Bauarbeiten stünden die Standorte der Hochspannungsleitung vollumfänglich wieder als Lebensraum der Zauneidechse zur Verfügung. Da der Lebensraum bei dem Bereich 6b durch den nachfolgend neuen Stadtteil Dietenbach dauerhaft zerstört werde, würden hier die Eidechsen dauerhaft umgesiedelt. Bei den temporären Ersatzlebensräumen habe der Antragssteller sicherzustellen, dass die Umsetzung der zusätzlichen Strukturelemente (Sandlinsen und Totholzhaufen), als auch der Reptilienschutzzaun unter Anleitung einer fachkundigen Person erfolge. Die Pflege der angrenzenden temporären Flächen sei bis zu der Wiederherstellung des ursprünglichen Lebensraumes so zu pflegen, dass ausreichend Ruderalflächen und damit Nahrungsflächen für die Zauneidechse vorhanden seien (vgl. hierzu auch Anlage SaP 13_7). Der Vorhabenträger teilte mit, es werde sichergestellt, dass die Herstellung der zusätzlichen Strukturelemente und des Reptilienschutzzauns unter Anleitung einer fachkundigen Person erfolge. Des Weiteren werde sichergestellt, dass die Pflege der angrenzenden temporären Flächen bis zu der Wiederherstellung des ursprünglichen Lebensraumes so gepflegt werden würden, dass ausreichend Ruderalflächen als Nahrungsflächen für die Zauneidechse vorhanden seien. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass mit diesen Maßnahmen der Lebensraum der Eidechsen geschützt wird.

Die Fachbehörde teilte zudem mit, die Umsiedlung der Eidechsen erfolge in die bereits bestehende und funktionsfähige CEF-Maßnahme der Planfeststellung Gewässerausbau Dietenbach im Gewann Hardacker. Hier bestehe nach gutachterlicher Einschätzung aus dem Jahr 2022 noch ausreichend Potential für die Umsiedlung der betroffenen Zauneidechsen. Die Umsiedlung der Eidechsen habe spätestens 2024 (siehe Anlage saP 13_7 und 13_1 S. 35ff) zu erfolgen. Fachlich stimme die untere Naturschutzbehörde der Auswahl der temporären und dauerhaften Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu. Der Vorhabenträger bestätigte, dass die Umsiedlung der betroffenen Zauneidechsen 2024 erfolgen werde. Die Planfeststellungsbehörde sieht damit den Schutz der Eidechsen als ausreichend in der Planung berücksichtigt an.

Großer Feuerfalter

Im Jahr 2019 sei laut der Fachbehörde nach Eiern des Großen Feuerfalters im Planfeststellungsbereich gesucht worden. Es hätten keine Nachweise erbracht werden können, lediglich sei die Futterpflanze des Falters nachgewiesen worden. Um ein mögliches Auftreten des großen Feuerfalters während der Bauphase festzustellen, habe die umweltfachliche Baubegleitung das Vorkommen der Futterpflanzen mehrmals im Jahr hinsichtlich Eier und Raupen zu begutachten. Die untere Naturschutzbehörde sei über das Ergebnis der Kontrolle zu informieren. Der Vorhabenträger antwortete, ein mögliches Auftreten des großen Feuerfalters während der Bauzeit werde überprüft. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage in diese Entscheidung übernommen, siehe Auflage Nr. 10. Der Große Feuerfalter wird somit ausreichend geschützt.

Heldbock

Im Jahr 2021 seien laut der unteren Naturschutzbehörde potentielle Habitatbäume auf ein Vorkommen oder auf Hinweise des Heldbocks untersucht worden. Es hätten keine Nachweise erbracht werden können. Dennoch seien im Vorhabensgebiet potentielle Wirtsbaumarten vorhanden – siehe Anlage 9_7_3 der Planunterlagen. Die Fällungen der Bäume, die mit dem Symbol „Kontrolle auf Totholzkäfer vor Fällung“ gekennzeichnet seien, seien vorab von fachkundigen Personen zu begutachten und nachfolgende Maßnahmen zum Umgang mit den betroffenen Bäumen bspw. Umgang mit Stammabschnitten abzustimmen. Die untere Naturschutzbehörde sei über das Ergebnis der Kontrolle zu informieren. Der Vorhabenträger sagte dies zu. Diese Zusage für Totholzkäfer wurde übernommen. Der Heldbock wird damit ausreichend geschützt.

Zusammenfassung Artenschutz

Die untere Naturschutzbehörde teilte abschließend zum Artenschutz mit, aus naturschutzfachlicher Sicht seien die in der saP und im LBP aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen grundsätzlich geeignet, das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, soweit diese Punkte im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt und bei der Umsetzung eingehalten würden. Die

CEF-Maßnahmen müssten vor dem Eingriff hergestellt und funktional sein. Die Funktionalität müsse von der unteren Naturschutzbehörde vor Eingriff abgenommen werden. Aus diesem Grund sowie den oben dargestellten Gründen bitte man noch bei einigen dieser aufgeführten Maßnahmen im Planfeststellungsbeschluss eine Konkretisierung vorzunehmen bzw. einzelne Punkte zu ergänzen. Der Vorhabenträger erwiderte, der Aufnahme der ergänzenden Punkte gemäß Ziffer 7.3 der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Freiburg in den Planfeststellungsbeschluss könne aus seiner Sicht zugestimmt werden. Mit den aufgenommenen Nebenbestimmungen und Zusagen ist der Artenschutz aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durch den Vorhabenträger angemessen berücksichtigt worden.

6.5.1.4 Flächenzugriff

Die untere Naturschutzbehörde teilte dazu mit, naturschutzrechtlich sei es erforderlich, dass Flächen, auf denen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt würden, rechtlich zu sichern (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). Aus den Antragsunterlagen könne nicht klar nachvollzogen werden, ob sich alle dieser erforderlichen Flächen im Eigentum der Stadt Freiburg befänden. Auch bei den Flächen zur Herstellung der CEF-Maßnahmen bzw. den temporären Ersatzlebensräumen sei anhand der Antragsunterlagen (Grunderwerbsverzeichnis) nicht erkennbar, ob sie auf privaten Flächen lägen und falls ja, in welcher Form (vertragliche Regelung) der Zugriff auf diese Flächen sichergestellt sei. Der Flächenzugriff bzw. die rechtliche Sicherung der geplanten Maßnahmenflächen sei rechtzeitig vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Der Vorhabenträger erwiderte, folgende Grundstücke in privatem Eigentum seien für die Herstellung der Ausgleichs- und (temporären) CEF-Maßnahmen vorgesehen:

- Grundstück Flurstücksnummer 1622 - Haselmaus: Mündliche Zustimmung, Dienstbarkeitsvereinbarung in Verhandlung.
- Grundstück Flurstücksnummer 1621 - Haselmaus: Mündliche Zustimmung, Dienstbarkeitsvereinbarung in Verhandlung.
- Grundstück Flurstücksnummer 1604 - Haselmaus: Dienstbarkeitsvereinbarung abgeschlossen.

- Grundstück Flurstücksnummer 1605 - Zauneidechse und Haselmaus: Dienstbarkeitsvereinbarung abgeschlossen.
- Grundstück Flurstücksnummer 1575 - Zauneidechse: Dienstbarkeitsvereinbarung abgeschlossen Grundstück Flurstücksnummer 1571 - Zauneidechse: Dienstbarkeitsvereinbarung abgeschlossen.
- Grundstück Flurstücksnummer 1361 - Zauneidechse: Dienstbarkeitsvereinbarung abgeschlossen.
- Grundstück Flurstücksnummer 1360 - Zauneidechse: Dienstbarkeitsvereinbarung abgeschlossen.
- Grundstück Flurstücksnummer 12437/10 - Zauneidechse und Haussperling: Dienstbarkeitsvereinbarung abgeschlossen.
- Grundstück Flurstücksnummer 1372 - Fledermaus: Mündliche Zustimmung, Dienstbarkeitsvereinbarung in Vorbereitung.

Alle übrigen Grundstücke, auf denen Ausgleichs- und (temporäre) CEF-Maßnahmen vorgezogen seien, befänden sich in städtischem Eigentum. Da nach aktuellem Stand die Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus von Grundstück Flurstücksnummer 1604 auf 1611 verlegt worden ist, erlegt die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger auf, die Maßnahmen gem. LBP erneut zusammengefasst an die untere Naturschutzbehörde zum Zweck der Überwachung mitzuteilen, siehe Nebenbestimmung Nr. 10.

6.5.1.5 Gebietsheimische Gehölze

Laut der unteren Naturschutzbehörde müssten grundsätzlich alle Eingriffsbereiche im Anschluss an die Baumaßnahme wiederhergestellt werden, so dass eine Wiederbesiedlung durch die betroffenen Arten möglich sei. Generell gelte nach § 40 BNatSchG, dass nur Pflanzgut gebietsheimischer Herkunft in der freien Landschaft zu verwenden sei. Naturschutzfachlich sei eine Verwendung gebietsheimischer Gehölze auch außerhalb der freien

Natur (u. a. im Dietenbachpark) sinnvoll. Der Vorhabenträger erwiderte, gemäß § 40 BNatSchG werde dafür Sorge getragen, dass bei der Maßnahmenumsetzung in der freien Landschaft Pflanzgut gebietsheimischer Herkunft verwendet werde. Sofern nicht ausreichend Pflanzgut gebietsheimischer Herkunft in der erforderlichen Pflanzqualität zur Verfügung stehen sollte, werde ein entsprechender Ausnahmeantrag bei der höheren Naturschutzbehörde gestellt. Der Hinweis auf die Verwendung gebietsheimischer Gehölzen außerhalb der freien Landschaft werde zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde nimmt an, dass für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands genügend heimisches Pflanzgut zur Verfügung stehen wird und notfalls bei Abweichungen ein Antrag bei der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg gestellt wird. Eine entsprechende Auflage wurde aufgenommen, siehe Nebenbestimmung Nr. 20.

Im LBP werde laut der Fachbehörde von Seiten des Gutachters auf die unklare Definition des Rechtsbegriffs „freie Natur“ und die damit verbundene rechtliche Verpflichtung der erforderlichen Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen. Im Zuge der weiteren Entwicklungen für den Stadtteil Dietenbach sei nicht klar, welche Bereiche künftig als „freie Natur“ gelten würden. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG sei die höhere Naturschutzbehörde zuständig. Von dort seien bereits im Jahr 2020 Hinweispapiere erarbeitet worden, in denen auch der Begriff „freie Natur“ dargestellt werde. Unabhängig hiervon empfehle die untere Naturschutzbehörde, die Pflanzliste der Gehölzpflanzen als auch die Anordnung der Pflanzung vor der Wiederherstellung der einzelnen Baustellenräume mit der unteren Naturschutzbehörde als auch mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Des Weiteren sei zur Sicherstellung, dass die rechtlichen Vorgaben des § 40 Abs. 1 BNatSchG eingehalten würden, eine Abnahme des Pflanzguts und Kontrolle der Herkunftsnachweise vor Bepflanzung durch die Umweltbaubegleitung vorzunehmen. Der Vorhabenträger sagte zu, dass im Rahmen der Maßnahmenumsetzung sichergestellt werde, dass die Vorgaben des § 40 Abs. 1 BNatSchG eingehalten würden. Damit ist angemessen berücksichtigt, dass gebietsheimische Gehölze nachgepflanzt werden.

6.5.1.6 Monitoring

Die untere Naturschutzbehörde teilte zunächst mit, der im LBP unter Ziffer 5.4 aufgeführte gutachterliche Bewertung zum Monitoring für die CEF-Maßnahmen Star, Haussperling, Fledermäusen, Haselmäusen und Zauneidechsen könne naturschutzfachlich nur bedingt zugestimmt werden. Aus Sicht des Gutachters sei für diese Arten kein Monitoring notwendig, da die Maßnahmen eine hohe Erfolgsquote aufwiesen. Trotz der gutachterlichen Bewertung sei es aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, eine Überprüfung des Maßnahmenenerfolgs bei den Arten Star, Neuntöter, Haselmaus und der Artengruppe der Fledermäuse vorzunehmen. In den Auflagenvorschlägen der Stellungnahme sei deshalb eine Ergänzung des im LBP aufgeführten Monitoring vorgenommen worden. Der Vorhabenträger führte wegen dieser Forderung eine weitere Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch.

Mit Ergänzung vom 12.04.2023 teilte die untere Naturschutzbehörde Änderungen der Stellungnahmen mit. In den Auflagenvorschlägen zum Monitoring (Kapitel 7.6 der Stellungnahme) seien Punkt 1 (Funktionskontrolle für Star und Haselmaus) und Punkt 2 (Funktionskontrolle für Fledermäuse) sowie eine neue Ergänzung der unteren Naturschutzbehörde aufgrund einer Überprüfung des Sachverhaltes nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger in der geänderten Fassung zu beachten. Für Punkt 1 laute die neue naturschutzrechtliche Vorgabe:

Für den Star ist in den Jahren 2 und 5 nach Umsetzung eine Funktionskontrolle (Annahme der Nistkästen u. a. durch sichtbares Nistmaterial, Kotnachweisen etc.) durch eine fachkundige Person durchzuführen. Diese Kontrolle kann im Rahmen der jährlichen Nistkästen Reinigung vorgenommen werden. Sofern die Maßnahme nicht angenommen wird, müssen vom Vorhabenträger weitere Funktionskontrollen bzw. ergänzende Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden. Zusätzlich sind für den Star Habitatbäume auszuweisen. Die räumliche Verortung der auszuweisenden Habitatbäume sind der unteren Naturschutzbehörde noch zu benennen bzw. nachzuweisen.

Dies ersetze die überholte Forderung, nach der für die Arten Star und Haselmaus in den Jahren 2, 3, 5, 7 und 10 nach der Umsetzung eine Funktionskontrolle (Annahme der Nistkästen u.a. durch sichtbares Nistmaterial, Kotnachweisen etc.) durch eine fachkundige Person durchgeführt werden sollte. Dieses Ergebnis erklärte die untere Naturschutzbehörde damit, dass die Haselmaus fehlerhaft in dieser Auflage aufgeführt worden sei. Bei der Haselmaus würden im Rahmen der Verlegung der Hochspannungsleitungen nur temporäre Maßnahmen durchgeführt werden. Ein Monitoring für die Maßnahme sei nicht notwendig. Die Reduzierung der Jahre zur Funktionskontrolle für Stare basiere auf der erfahrungsgemäß guten Annahme des verbleibenden Maßnahmentyps Nistkästen bei Staren, so dass eine häufigere und auch längerfristige Festsetzung der Funktionskontrolle naturschutzfachlich nicht als erforderlich angesehen werde und damit naturschutzrechtlich unverhältnismäßig wäre.

Für Punkt 2 laute die neue naturschutzrechtliche Vorgabe:

In den Jahren 2, 3 und 5 nach dem Aufhängen der Fledermauskästen sind diese zum Nachweis der Wirksamkeit zu kontrollieren. Diese Funktionskontrolle kann im Rahmen der jährlichen Nistkästen Kontrolle und ggf. Reinigung vorgenommen werden. Sollte sich im Rahmen der Funktionskontrollen zeigen, dass die Fledermauskästen bis zum Jahr 5 nach Umsetzung der Maßnahme nicht durch Fledermäuse besiedelt sind, sind nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. weitere Ersatzquartiere auszubringen, die Ausrichtung der bestehenden Nistkästen zu ändern oder andere Kastentypen zu verwenden. Bei Änderungen an der Maßnahme sind die weiteren Kontrollen bzw. ein ergänzendes Monitoring mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Dies ersetze die alte Vorgabe, nach der in den Jahren 1, 2, 3, 5, 7 und 10 nach dem Aufhängen der Fledermauskästen diese zum Nachweis der Wirksamkeit jeweils zur Paarungszeit im Spätsommer/Herbst auf eine Besiedelung durch Fledermäuse zu kontrollieren seien. Die Besatzkontrolle sollte ursprünglich bis zum Jahr drei erfolgen. Die untere Naturschutzbehörde begründete die Änderung damit, dass durch das Bauvorhaben nach Rücksprachen mit den Umweltgutachern Bäume mit einem mittleren und hohen Quartierspotential für Fledermäuse und keine nachgewiesene Fortpflanzungs- und Ruhestätte betroffen

sein. Die vorzunehmenden Funktionskontrollen reichten somit aus, um eine Annahme der Fledermausnistkästen durch Fledermäuse festzustellen.

Des Weiteren bat die untere Naturschutzbehörde um Aufnahme einer zusätzlichen Auflage zum Monitoring:

Die dauerhaft umzusiedelnden Zauneidechsen der Teilpopulation 5 seien in das bestehende Monitoring, welches in der wasserrechtlichen Planfeststellung Gewässer- ausbau Dietenbach vom 02.07.2021 für die dortigen Eidechsenmaßnahmen im Gewann Hardacker festgesetzt wurde, zu integrieren.

Aufgrund eines Tippfehlers sowie ergänzend zu den o.g. Punkten sei bei den Vermeidungs-, Minimierungs- Kompensations- und CEF-Maßnahmen der letzte Punkt, so zu korrigieren, dass sich die Möglichkeit zur Entfernung temporären Habitatstrukturen auch auf die Zauneidechse beziehe.

Der Vorhabenträger war mit der geänderten Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Freiburg vom 12.04.2023 einverstanden. Der modifizierte Stellungnahme könne aus seiner Sicht zugestimmt werden. Die Planfeststellungsbehörde übernimmt die vorgeschlagenen Auflagen und macht sich dieses Ergebnis der Abstimmung zu eigen. Die Reduzierung des Umfangs der Funktionskontrollen für den Star und der Verzicht auf die Kontrollen der Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus wurden geprüft und plausibel begründet. Die Auflagen werden daher im reduzierten Umfang übernommen.

Abschließend teilte die untere Naturschutzbehörde in ihrer ursprünglichen Stellungnahme mit, zwingend erforderlich sei, wie im LPB von Seiten des Gutachters empfohlen, ein Monitoringkonzept über die Entwicklung der wiederherzustellenden bzw. der neu herzustellen- den Flachland-Mähwiesen. Ein solches Konzept sei mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und vorzulegen. Für die Wiederherstellung der gesetzliche geschützten Feld- gehölz-Biotop sei auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kein Monitoring erforderlich. Hierzu sei aus ihrer Sicht eine Abnahme nach Wiederherstellung ausreichend. Der Vorhabenträger sagte zu, ein Monitoringkonzept für die Flachlandmähwiesen zu erstellen.

Die Planfeststellungsbehörde erlegt die Abstimmung und Erstellung des Monitoringkonzepts auf, siehe Nebenbestimmungen Nr. 24 f.. Damit ist sichergestellt, dass der naturschutzfachliche Ausgleich langfristig wirken kann.

6.5.1.7 Naturschutzrechtliche Vorgaben

Die untere Naturschutzbehörde teilte mit, sie stimme dem beantragten Vorhaben insgesamt zu soweit die im LBP unter Ziffer 5,1, 5.2 und 5.3 benannten Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen, Umweltbaubegleitung), die in der saP unter Ziffer 8.1 und 8.2 benannten Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen) sowie die zusätzlich mitgeteilten bzw. ergänzenden Nebenbestimmungen in der Planfeststellung festgesetzt würden. Vor Baubeginn sei der unteren Naturschutzbehörde eine Übersicht der Eigentumsverhältnisse über die Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsflächen sowie CEF-Flächen (incl. temporärer Ersatzlebensräume) zu übermitteln. Soweit es sich um Flächen handele, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befänden, sei zusätzlich vor Baubeginn eine rechtliche Sicherung (z.B. dingliche Sicherung, Verträge) dieser Fläche vorzulegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die sämtlichen Auflagenvorschläge zum Naturschutz entsprechend der überarbeiteten Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde übernommen. Damit sind die Belange des Naturschutzes angemessen erfasst.

6.5.2 Belange der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 24.01.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und durch seine untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, das gesamte Vorhaben befinde sich auf Flächen der Stadt Freiburg. Lediglich am unmittelbaren Rand der Landkreisgrenze auf Gemarkung Umkirch fänden an zwei Bestandsmasten Arbeiten statt, sodass hier eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme (Arbeitsraum) erforderlich werde. Die Flächen seien vorbelastet aufgrund der Lage im unmittelbaren Umfeld eines landwirtschaftlichen Betriebs, Biotop e o.ä. seien nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung durch die Arbei-

ten werde hier nicht gesehen. Daher bestünden aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes auf Flächen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es werde davon ausgegangen, dass das Umweltamt der Stadt Freiburg das gesamte Vorhaben in seiner Zuständigkeit prüfe und bearbeite.

Die beiden unteren Naturschutzbehörden haben das Vorhaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit geprüft. Auch auf Gemarkung Umkirch ist das Vorhaben mit dem Naturschutz vereinbar.

6.5.3 Belange der unteren Wasserbehörde der Stadt Freiburg

Grundwasserschutz

Die Fachbehörde teilte mit, anhand der vorliegenden Unterlagen könne nicht festgestellt werden, ob die Fundamente der einzelnen Maste ins Grundwasser des mittleren höchsten Grundwasserstands - MHGW Dietenbach 2019 (und ggf. außerhalb dieses Bereichs im MHGW 2016) einbinden. Sollten Fundamentunterkanten unterhalb des MHGWs zum Liegen kommen, sei für die betroffenen Maste eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Bauen im Grundwasser erforderlich. Diese sei beim Umweltschutzamt, untere Wasserbehörde zu beantragen. Sollten zusätzlich Grundwasserhaltungen erforderlich werden, seien diese ebenfalls beim Umweltschutzamt, untere Wasserbehörde zu beantragen. Der Vorhabenträger nahm den Hinweis zur Kenntnis. Dieser Hinweis werde bei entsprechender Erfordernis im weiteren Verlauf der Planung umgesetzt. Die Planfeststellungsbehörde ist mit diesem Vorgehen einverstanden. In der Umgebung der Baustelle sind mit dem Dietenbach und der Dreisam aufnahmefähige Gewässer auf kurzen Wegen für eine Bauwasserhaltung zu erreichen, so dass eine Bauwasserhaltung ggf. möglich sein wird. Zum Schutz des Grundwassers kann die untere Wasserbehörde Auflagen erteilen, siehe Nebenbestimmung Nr. 32.

Hochwasserschutz

Zum Hochwasserschutz teilte die Fachbehörde mit, nach Durchsicht der Unterlagen sei eine Mastgründung mit betonierten Mastfüßen im HQ100 relevanten Bereich geplant. Bei

der Betrachtung des HQ100 Bereiches seien bereits die hydraulisch relevanten Umbaumaßnahmen des Gewässerausbaus Dietenbach berücksichtigt und die aktuellen Daten der Hochwassergefahrenkarten - HWGK durch eine aktuelle 2D-HN-Simulation ersetzt. Der Retentionsverlust belaufe sich gem. dem Gutachten der Unger Ingenieure auf ein Volumen von unter 1 m³. Der HQ100 relevante Bereich werde sich durch das Anfang 2023 in Betrieb gehende Hochwasserrückhaltebecken Bohrrtal verkleinern. Momentan befinde sich der Standort am östlichen Rand der HQ100 Überflutungsfläche. Bei dem Verlust eines Retentionsvolumens von unter 1 m³ sei nicht von einer wesentlichen hydraulischen Änderung vor Ort auszugehen. Es sei daher kein wasserrechtlicher Antrag auf Erteilung einer Befreiung vom grundsätzlichen Bauverbot im Überschwemmungsgebiet (HQ100) notwendig. Der Vorhabenträger bestätigte den Sachverhalt. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich für den Hochwasserschutz durch die Gittermastgestänge keine Nachteile für die Retention oder den Abfluss von Hochwasser ergeben werden.

6.5.4 Belange der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald

Grundwasser

Die Fachbehörde des Landratsamtes teilte mit, die innerhalb des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald liegenden Flächen befänden sich im festgesetzten Wasserschutzgebiet (WSG) 315074 ‚TB2 Umkirch‘ in Zone 3 bzw. innerhalb des neu bearbeiteten fachtechnisch abgegrenzten WSG 315212 ‚Spitzenwäldle‘ in Zone 3. An den Maststandorten seien keine Baumaßnahmen vorgesehen, jedoch befänden sich hier Flächen für die vorübergehende Inanspruchnahme. In den Antragsunterlagen sei nicht spezifiziert, auf welche Weise diese Flächen in Anspruch genommen werden sollten, jedoch verweise man auf die Rechtsverordnung (RVO) vom 08.08.1990 zum WSG 315074, deren Bestimmungen einzuhalten seien. Darüber hinaus werde auf die Arbeitshilfe ‚Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten‘ des Umweltministeriums (UM) vom 29.05.2015 verwiesen, in den Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete in allgemeiner Form zusammengestellt seien. Sollten einzelne Bestimmungen der Arbeitshilfe nicht eingehalten werden können, so sei mit der unteren Wasserbehörde vorab zu klären, ob und ggf. unter welchen Bedingungen Abweichungen möglich seien. Der Vorhabenträger

sagte zu, die Bestimmungen der Rechtsverordnungen des Wasserschutzgebiets bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen und einzuhalten. Bei Erfordernis werde die untere Wasserbehörde einbezogen. Die Planfeststellungsbehörde nimmt zum Schutz dieser Wasserschutzgebiete einen Hinweis in den Tenor auf, siehe Nebenbestimmung Nr. 34. Nach Erklärung des Vorhabenträgers werden an den beiden Masten Sanierungsarbeiten zur Ertüchtigung dieser Masten durchgeführt. Dazu sind Arbeitsflächen notwendig, aber keine Bodeneingriffe. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die untere Wasserbehörde des Landratsamts demnach keine wasserrechtlichen Belange übersehen hat und hält es für zulässig und angemessen, die Sanierungen und Anpassungen an den Masten im Zuge der Maßnahme vorzunehmen.

Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz/Starkregen

Laut der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes lägen beide im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald befindlichen Maststandorte (32 und 424) am äußersten nördlichen Rand des Planfeststellungsbereiches. Bei den ausgewiesenen Baufeldern handele es sich um temporäre Baufeldflächen. Welche Arbeiten an diesen beiden Maststandorten durchgeführt werden sollten, sei aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich. Beide Masten seien Bestandsmasten und blieben in ihrer bisherigen Form erhalten. Die beiden Maststandorte lägen laut Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg (HWGK) im überschwemmungsgefährdeten bzw. geschützten Bereich. Dieser überschwemmungsgefährdete Bereich resultiere vermutlich aus einem der gerechneten Deichbreschen-Szenarien. Laut HWGK würde sich bei einem Überflutungsereignis eine Wasserpiegellage von 215,9 m ü. NHN einstellen. Wasserrechtlich gesehen hätten die Aussagen der HWGK keine Auswirkungen auf das vorgelegte Planfeststellungsverfahren. Nachteilige Auswirkungen seien durch die geplante Einrichtung temporärer Baufeldflächen unter Berücksichtigung der im Erläuterungsbericht dargelegten Wiederherstellungsmaßnahmen nicht ableitbar. Die Planfeststellungsbehörde hält im Ergebnis negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald für ausgeschlossen.

6.5.5 Belange der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Freiburg

Die Bodenschutzbehörde teilte mit, sofern bei den Bauarbeiten gemäß der Beschreibung im Erläuterungsbericht verfahren werde, aus Bodenschutzsicht keine Einwände gegen das Bauvorhaben bestünden. Informationen zu vorhandenen Untergrundbelastungen und Verdachtsflächen seien bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten. In Bezug auf möglicherweise anfallenden belasteten Erdaushubs verweise man auf diese Informationen. Damit ist auch der Bodenschutz auf dem Gebiet der Stadt Freiburg angemessen in der Planung erfasst worden.

6.5.6 Belange der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald

Die untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald teilte im Schreiben vom 24.01.2023 mit, der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sei durch eine kleine Teilfläche des Projektgebiets betroffen. Konkret seien dies die Grundstücke Flurstücksnummern 5300, 2094, 2100 und 2101 auf Gemarkung Umkirch mit den Maststandorten 424 und 32. Gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes – Bodenschutzgesetz – BBodSchG) seien „schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, [...] und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.“ Da die Böden beidseitig der Straße und insbesondere im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen nach Bauabschluss wieder als landwirtschaftliche Flächen genutzt würden, seien die natürlichen Bodenfunktionen zu schützen, indem entsprechend den anerkannten Regeln der Technik schädliche Bodenveränderungen vermieden bzw. minimiert und im Bedarfsfall wiederhergestellt würden.

Für den in der Zuständigkeit des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald liegenden Bereich gebe es keine weiteren Hinweise, für die auf Gemarkung der Stadt Freiburg liegenden Bereiche werde die Zuständigkeit beim Umweltschutzamt der Stadt Freiburg gesehen. Es werde unter Berücksichtigung der Maßnahmen als Gesamtvorhaben jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) voraussichtlich ein Bodenschutzkonzept sowie eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich sein werden. Das Erfordernis eines Bodenschutzkonzepts und einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 beruhe auf § 7 BBodSchG in Verbindung

mit § 1 BBodSchG und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 2 Abs. 3 LBodSchAG. Der Verursacher des Eingriffes sei demnach verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Weiterhin sei nach § 7 BBodSchG „der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt [...] und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen“. Gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG habe der Vorhabenträger bei solchen Vorhaben ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, bei denen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werde. Zudem könne zur Umsetzung des Bodenschutzkonzepts eine bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden, wenn während der Ausführung eines Vorhabens auf eine Fläche von mehr als 1,0 Hektar eingewirkt werde (§ 2 Abs. 3 S. 2 LBodSchAG). Ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 sei eine zwingende Voraussetzung für den Einsatz der bodenkundlichen Baubegleitung und biete erst die Voraussetzung für den fachgerechten Umgang mit den Böden und den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG. Nur durch das Bodenschutzkonzept könne sichergestellt werden, dass alle technischen und organisatorischen Maßnahmen in ausreichendem Umfang benannt werden, um die vorsorgliche Vermeidung und Minderung von schadhaften Bodenveränderungen sowie die Wiederherstellung von Bodenfunktionen im Zuge der Ausschreibung und zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens vollumfänglich berücksichtigen zu können.

Der Vorhabenträger erwiderte, im Verlauf der weiteren Planung werde ein Bodenschutzkonzept erstellt. Die Notwendigkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung werde mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Freiburg abgestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes für ausreichend. Dieses muss der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Freiburg vorgelegt werden, siehe Auflage Nr. 33. Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes ist von dauerhaften oder großflächigen Bodeneingriffen nicht betroffen. Bei der Bauausführung stehen diverse Schutzmaßnahmen zur Verfügung, insbesondere können Schutzmatte zur Druckverteilung ausgelegt werden. Falls es dennoch zu Verdichtungen kommt, kann der Boden

nachträglich aufgelockert werden. Damit sind die Belange des Bodenschutzes auch im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald angemessen berücksichtigt.

6.6

Landwirtschaft

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, untere Landwirtschaftsbehörde

Die untere Landwirtschaftsbehörde hat mit Schreiben vom 24.01.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die von der Baumaßnahme betroffenen Landwirtschaftsflächen lägen auf den Gemarkungen Freiburg und Lehen und seien gemäß der digitalen Flurbilanz der Vorrangflur I und II zuzuordnen. Von einer temporären Inanspruchnahme im Zuge der Bauarbeiten (Überspannungen, Schaffung von Arbeitsräumen) seien insgesamt sieben landwirtschaftliche Flächen mit einer Größe von insgesamt 1,2 ha betroffen. Auf diesen landwirtschaftlich wertvollen Flächen würden Körnermais und Winterweichweizen angebaut. Darüber hinaus erfolge die Nutzung als Dauergrünland. Für den Rückbau und die Neuerrichtung der Masten würden insgesamt 0,17 ha landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft in Anspruch genommen. Betroffen hiervon seien insgesamt drei Flächen mit der folgenden Nutzung: Dauergrünland und Körnermais. Es komme im Einzelnen zu einem Verlust von etwa 12 bis 40% der Gesamtfläche. Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche liege auf den einzelnen Standorten bei 0,04 ha und 0,07 ha, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen trotz Baumaßnahmen aufrechterhalten werden könne. Demgegenüber werde durch den Rückbau der Masten 417,416 und 415, ursprünglich versiegelte Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Fachbehörde schlug die unter Nebenbestimmung Nr. 35 und 36 ersichtlichen Auflagen vor. Der Vorhabenträger muss Landwirte und Fachbehörden vor dem Baubeginn von der Inanspruchnahme informieren, so dass dies ggf. bei der Beantragung von Beihilfen berücksichtigt werden kann. Die Fachbehörde verlangte außerdem, im Zuge einer dauerhaften Inanspruchnahme (Neuerrichtung Maste, Überspannflächen) durch Flächenverlust und Einschränkungen betroffenen landwirtschaftlichen müssten über Zahlungen von Entschädigungen ausgeglichen werden. Der Vorhabenträger erwiderte dazu, sofern Flächen in privatem Eigentum dauerhaft von der Maßnahme in Anspruch genommen würden, würden die betroffenen Eigentümer - unabhängig davon, ob sie Landwirte seien oder nicht - für die

Flächeninanspruchnahme entschädigt. Sofern Landwirte als Pächter betroffen seien, erfolge dann eine Entschädigung, wenn dem jeweiligen Eigentümer eine fristgerechte (Teil-) Kündigung zum Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme nicht möglich war. Entschädigungen an Landwirte als Pächter für dauerhafte Flächeninanspruchnahmen auf Basis einer ordnungsgemäßen Kündigung erfolgten nicht. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ein ggf. folgendes Entschädigungsverfahren. Falls Pachtverträge von der Enteignungsbehörde aufgehoben werden sollten, wird auch eine Pachtaufhebungsentschädigung festgesetzt.

Die Fachbehörde trug zudem wegen der temporären Inanspruchnahmen vor, für das Fundament der neuen Maste werde eine Baugrube errichtet (etwa zwei bis drei Meter tief). In Abhängigkeit vom Grundwasserstand seien ggf. Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Auch wenn momentan davon ausgegangen werde, dass die Baugrundsohlen bei allen Masten oberhalb des Grundwasserspiegels lägen, könne der Grundwasserstand auf den direkt angrenzenden Flächen während der ca. zweiwöchigen Baumaßnahme leicht sinken. Schäden und Ertragsverluste, die auf den gesunkenen Grundwasserstand zurückzuführen seien, müssten entsprechend ausgeglichen werden.

Der Vorhabenträger erwiderte, der Sachverhalt werde bei Eintreten des entsprechenden Falls geprüft. Die Planfeststellungsbehörde erlegt mit Blick auf die Entschädigung die Anfertigung einer Fotodokumentation der Umgebung der Baustelle im Fall einer Wasserhaltung auf, siehe Auflage Nr. 36.

Während der Bauphase sei es laut der unteren Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes erforderlich, die Tiefbrunnen (954/069-6 TB Imkerverein, 0997/069-8 TB Holzforschungsinstitut und 2314/069-3 TB Am Silberhof) aus der Nutzung zu nehmen. Man bitte um eine frühzeitige Rück- und Absprache mit evtl. hiervon betroffenen Landwirten, die für die Beregnung Ihrer Flächen aus den angesprochenen Brunnen Wasser entnehmen. Mögliche Ertragsverluste seien zu entschädigen.

Der Vorhabenträger antwortete, für die Umsetzung des Vorhabens werde in Bezug auf die drei betroffenen Tiefbrunnen ein Schutzkonzept erarbeitet. Ob tatsächlich eine Außerbetriebnahme der Brunnen erforderlich sein werde, werde das Konzept ergeben. Die im

Schutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen würden frühzeitig mit den betroffenen Nutzern abgestimmt. Die Planfeststellungsbehörde ist mit diesem Vorgehen einverstanden. Eingriffe in den Betrieb der Landwirte werden ggf. entschädigt.

Die als Arbeitsraumbedarf und für Zuwegungen benötigten Fläche müssten laut Landwirtschaftsbehörde unter Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung gestellt werden. Die Fläche sei in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückzusetzen und evtl. entstehende Schäden landwirtschaftlichen Kulturen und Flächen, die ursächlich mit der Ausführung zusammenhängen (z. B. Bodenverdichtungen) müssten, wenn möglich vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden. Insofern Schäden nicht vermeidbar seien (z. B. Ernteauffälle), so sei eine Entschädigung erforderlich. Um evtl. Entschädigungsansprüche gering zu halten, werde eine frühzeitige Absprache mit dem jeweiligen Bewirtschafter, nicht nur mit dem Eigentümer, empfohlen. Während der Arbeiten müssten laut Fachbehörde sichere Durchfahrtshöhen auf den Straßen und Wegen gewährleistet werden können, sodass es zu keiner Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Bewirtschaftung komme.

Der Vorhabenträger teilte mit, dies werde umgesetzt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auch hierzu auf die Möglichkeit, notfalls Bodenverdichtungen nachträglich wieder aufzulockern und ggf. zu entschädigen.

Die Fachbehörde schätzte ein, insgesamt verblieben für alle Naturgüter die Eingriffe unter Berücksichtigung der verschiedenen Maßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Den bisher festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (teilweiser) Rückbau der Bestandsfundamente, Wiederherstellung der Eingriffsbereiche, Retentionsausgleich und artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen) stünden keine landwirtschaftlichen Belange entgegen. Sollten sich im weiteren Verlauf diesbezüglich Änderungen ergeben, würden § 15 Abs. 3 BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und § 15 Abs. 6 NatSchG (frühzeitige, d.h. bereits auf Planungsebene, Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen) gelten. Insbesondere die zusätzliche Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen sei zu vermeiden. Man bitte um eine frühzeitige (auf Planungsebene) Kontaktauf-

nahme seitens des zuständigen Planungsbüros. Entscheidungshilfe bei der Auswahl geeigneter Flächen bietet die Digitale Flurbilanz von Baden-Württemberg (www.flurbilanz.de) und die digitale Fachkarte „Potenzielle Ausgleichsflächen“. Informationen zu Flächen, die in die engere Auswahl kommen, können gerne von den Planungsbüros beim FB 580 – Landwirtschaft erfragt werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Eingriffen vollständig dargestellt und bewertet worden. Falls sich Bedarf für weitere Eingriffe und Ausgleich ergeben sollte, kann ein Planänderungsverfahren durchgeführt und die Hilfe der Landwirtschaftsbehörde in Anspruch genommen werden. Damit sind die Belange der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt.

6.7

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion hat mit Schreiben vom 16.01.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Es wies darauf hin, dass sich das Plangebiet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm, Älterem Auenlehm, Auensand und der Neuenburg-Formation mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit befinde. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sei zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile könnten zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand könne bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) würden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Aktuell finde im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse könnten dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. Des Weiteren verweise man auf das

Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden könne. Der Vorhabenträger antwortete, eine detaillierte Baugrunduntersuchung liege für jeden neuen Maststandort bereits vor. Die Hinweise des Landesamtes nahm er zur Kenntnis. Damit sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Belange der Geologie angemessen erfasst.

6.8

Flugsicherheit

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 46.2 Landesluftfahrtbehörde

Die Landesluftfahrtbehörde hat mit Schreiben vom 24.01.2023 als zivile Luftfahrtbehörde zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Stadt Freiburg verfüge über einen Verkehrslandeplatz (VLP) mit einer Zulassung für Sichtflüge am Tage und in der Nacht. Der Gegenanflug verlaufe ab der Schnewlinbrücke im Westen lärmschonend entlang der B31a bis zur Ausfahrt Umkirch und gehe dann Richtung Industriegebiet Hochdorf in den Queranflug über. Auf dem Dach des Universitätsklinikums befänden sich zwei Hubschraubersonderlandeplätze (HSLP), ein weiterer auf dem Dach des St.-Josefs-Krankenhaus. Alle verfügten über eine 24-stündige Betriebsgenehmigung. Der VLP sowie die beiden HSLP des Universitätsklinikums verfügten über einen beschränkten Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG. Das Planfeststellungsgebiet tangiere jedoch keinen der beschränkten Bauschutzbereiche. An- und Abflüge zu/von der Uniklinik aus/nach Süden und Westen folgten westlich in Landeplatznähe der Bahnlinie Freiburg-Breisach. Um dorthin bzw. von dort weg zu gelangen werde i.d.R. das Planfeststellungsgebiet überflogen. Je nach Einsatzort und Wetterlage querten Rettungsflüge an verschiedensten Stellen die B 31a in teils geringen Flughöhen. Die Fachbehörde stimmte sich zur Frage der Kennzeichnungspflicht der Maste mit der Deutschen Flugsicherung DSF ab und teilte mit Email vom 02.06.2023 (an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet am 22.06.2023) mit, auf eine Kennzeichnung könne verzichtet werden. Die Maste seien maximal 48 Meter hoch und die Leitung befände sich zukünftig nicht mehr in der freien Landschaft. Die neu gebaute Freileitung müsse als Luftfahrthindernis in den Sichtflugkarten des VLP und der HSLP von der Deutschen Flugsicherung (DFS) veröffentlicht werden. Hierfür würden für jeden neu errichteten Mast folgende Angaben benötigt:

1. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des d. Bezugselipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
2. Höhe der Mastspitze [m ü. Grund]
3. Höhe der Mastspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]

Die bei der Montage der Maste geplanten Kräne seien zudem der Landesluftfahrtbehörde frühzeitig anzuzeigen, da je nach Mast-/Auslegerhöhe eine luftrechtliche Genehmigung erforderlich werden könne. Der Vorhabenträger erwiderte, die Veröffentlichung in den Sichtflugarten werde mit den notwendigen Angaben zum erforderlichen Zeitpunkt veranlasst und die Anzeige/Abstimmung der eingesetzten Kräne erfolge zum erforderlichen Zeitpunkt. Die Planfeststellungsbehörde hat wegen der vorgetragenen Forderungen die Auflage Nr. 37 aufgenommen. Damit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Luftsicherheit gewährleistet.

6.9

Brand- und Katastrophenschutz

Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat mit Schreiben vom 29.11.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und teilte mit, auf Antrag im Planungsgebiet für den Vorhabenträger tätig zu werden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des Zweiten Weltkrieges stattgefunden hätten, sei es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen seien daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Die momentane Bearbeitungszeit betrage mindestens 30 Wochen ab Auftragseingang. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln könne vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden könne, seien für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.

Der Vorhabenträger erwiderte, für einen Teilbereich des Planfeststellungsgebiets (zwischen Kreuzung Tel-Aviv-Yafo Allee / B 31a und Breisgauer Straße) liege bereits eine Luftbildauswertung des Kampfmittelräumdienstes vor. Für die übrigen Bereiche werde eine Luftbildauswertung im Rahmen der weiteren Planung beauftragt. Die Kontaktaufnahme habe bereits stattgefunden.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Auflage aufgenommen, um sicherzustellen, dass sich bei der Bauausführung auf den Arbeitsflächen keine Kampfmittel befinden oder diese im Rahmen der Bauausführung geräumt werden. Somit kann der Beschluss frühzeitig erlassen werden und dem Vorhabenträger die Auftragsvergabe ermöglicht werden. Er muss dazu nicht die langwierigen Untersuchungen abwarten. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Kampfmittelfreiheit hergestellt werden kann. Damit sind die Belange des Katastrophenschutzes angemessen berücksichtigt.

6.10

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

bnNETZE GmbH

Die bnNetze GmbH teilte mit Schreiben vom 08.12.2022 zu dem Vorhaben mit, dass im Verfahrensgebiet eine Vielzahl von Stromkabeln und Freileitungen von unterschiedlichen Spannungsebenen verlegt seien. Diese Kabel und Leitungen dienen der Allgemeinheit zur sicheren Stromversorgung. Falls im Zusammenhang der Zusammenlegung der drei 110-kV-Freileitungen, Stromkabel/Freileitungen gesichert oder verlegt werden müssten, sei dies frühzeitig mit dem zuständigen Netzmeister der bnNETZE GmbH abzustimmen. Die bnNETZE GmbH sei an der Maßnahme aktiv beteiligt, zwar nicht als Eigentümer, aber als Anschlussnehmer der genannten 110-kV-Freileitung sowie im Rahmen der Flächennutzung für das Vorhaben. Im Vorfeld hätten mehrere Abstimmungsrunden stattgefunden, in denen die technischen Rahmenbedingungen festgehalten und die Protokolle der Spie SAG vom 14.01.2021 und 03.05.2021 angefertigt worden seien. Die Einhaltung der Festlegungen sei Grundbedingung für die Durchführung der Maßnahme.

Der Vorhabenträger sagte die Abstimmung auch für den weiteren Verlauf der Planung zu. Die getroffenen Festlegungen seien in den vorgelegten Unterlagen enthalten und werden im weiteren Verlauf der Planung berücksichtigt und eingehalten.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Netzbetreiber ihre Baumaßnahmen so abstimmen, dass die Stromversorgung gewährleistet wird.

Der [zeitliche] Startpunkt der Baumaßnahme könne laut bnNetze nur in gegenseitiger Abstimmung mit bnNETZE erfolgen, da die Versorgungssicherheit mit Strom der Stadt Freiburg hiervon abhängt. Frühestmöglicher Zeitpunkt sei aus heutiger Sicht der April 2025. Im Zuge dieser Maßnahme würden Ausgleichsflächen auch auf dem Gelände des Umspannwerks Brunnenmatte von der bnNETZE GmbH bereitgestellt werden. Die Verträge hierzu sowie Eintragungen im Grundbuch seien bereits geschlossen worden. Dies habe Auswirkungen auf den Arbeitsraum von Provisorium P8 und sei zu berücksichtigen. Für den Verbleib des neuen Mastes auf Flurstück 12437/10 sei vor der Errichtung eine Dienstbarkeit mit DB Netze und Netze BW einzurichten. Nur unter Einhaltung der Bedingungen könne der Maßnahme an sich sowie der Art der Durchführung zugestimmt werden.

Der Vorhabenträger erwiderte, die genannten Punkte würden im Verlauf der weiteren Planung und in weiterer Abstimmung mit bnNetze berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Belange der bnNetze GmbH durch die bisher erreichte und in Einzelheiten noch laufende Abstimmung für angemessen berücksichtigt.

TransnetBW GmbH

Die TransnetBW GmbH hat mit Schreiben vom 22.11.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Man habe die Unterlagen dankend erhalten und mit der eigenen Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten räumlichen Verfahrensgebiet zur Zusammenlegung dreier 110-kV-Freileitungen im Zusammenhang mit dem neuen Stadtteil Dietenbach in Freiburg und Umkirch betreibe und plane die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsleitung. Daher habe man keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere

Beteiligung am Verfahren sei nicht erforderlich. Somit sind die Belange der TransnetBW GmbH berücksichtigt.

Terranets bw GmbH

Die Terranets bw GmbH betreibt im Planungsgebiet eine eigene Erdgashochdruckleitung „Rheintalsüdleitung RTS2“ DN 300, MOP 53 bar in einem 6,0 m breiten Schutzstreifen, die zur Ermöglichung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens im Planungsraum verlegt werden soll. Nach aktuellem Stand wird im Bereich der alten und neuen Trassenführungen die RTS2 fertig gestellt sein, wenn mit der Umsetzung des hier gegenständlichen Vorhabens begonnen wird. Träger der Umlegung der RTS2 ist wie für dieses Vorhaben die Stadt Freiburg. Als die Terranets bw GmbH mit Schreiben vom 25.01.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen hat, war der heutige Abstimmungsgrad noch nicht erreicht. Die Terranets.bw GmbH hat mittlerweile die angeforderten Daten erhalten und einen Plan erstellt, in dem sowohl die Planung zur Verlegung der Hochspannungsleitungen als auch die Planung zur Verlegung der Erdgashochdruckleitung enthalten sind. In einem Abstimmungstermin am 20.03.23 wurden die relevanten Punkte sowie die weiteren Schritte vom hiesigen Vorhabenträger mit der Terranets bw besprochen. Der aktuell vorliegende Zeitplan für die Umsetzung der Baumaßnahme wurde der Terranets bw zur Verfügung gestellt. Die Planfeststellungsbehörde verzichtet daher auf die Wiedergabe der überholten und erledigten Forderungen der ursprünglichen Stellungnahme. Zudem liegt nun ein Gutachten zur Beeinflussung der Erdgashochdruckleitung durch die Freileitungen im endgültigen Zustand vor, so dass die pauschalen Hinweise und Forderungen zur Beeinflussung in der ursprünglichen Stellungnahme nicht mehr relevant sind. Auferlegt wurde von der Planfeststellungsbehörde, den neuen Verlauf der RTS2 weiter in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen, da die neue RTS2 unter dem zurückzubauenden Abschnitt der LA 3630 der Netze BW liegen wird. Da sich die Bauflächen der Rückbaumaste (insbesondere Mast 415 alt der BL 437 und eventuell Mast 1 alt der LA 3630) über der dann im Boden verlegten neuen RTS2 befinden werden, besteht beim Einsatz von schwerem Gerät im Schutzstreifen der RTS2 weiterer Abstimmungsbedarf. Zudem quert die bestehende LA 3630 im Rückbauabschnitt die Tel-Aviv-Yafo-Allee und wird möglicherweise im Bereich dieser Querung nur unter Einsatz eines Schutzgerüsts abgebaut werden können. Falls dieses Schutzgerüst im Schutzstreifen der neuen RTS2 abgestützt werden muss, besteht auch dafür Abstimmungsbedarf,

so dass dazu eine Auflage aufgenommen wurde. Weiterer Abstimmungsbedarf könnte entstehen, falls die Bauarbeiten zur neuen RTS2 noch nicht abgeschlossen sein sollten, wenn mit der Umsetzung des hier gegenständlichen Verfahrens begonnen wird, z. B. im Bereich noch genutzter Rohrlagerplätze. Die beteiligten Unternehmen werden diese Abstimmung in der Ausführungsplanung leisten können, zumal Träger aller Vorhaben die Stadt Freiburg ist und für eine Koordinierung sorgen kann.

Freiburger Verkehrs AG

Die Freiburger Verkehrs AG hat mit Schreiben vom 12.01.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Höhe der Freileitung müsse so ausgelegt sein, dass die Stadtbahnverbindung zwischen dem neuen Stadtteil Dietenbach und der Paduaallee bzw. Im Zinklern (Lückenschluss) mittels Brückenbauwerken über die B 31a und Dreisam ohne künftige Anpassung der hier vorliegenden Freileitung möglich sei. Der Vorhabenträger erwiderte, die Option des Baus einer möglichen Stadtbahnbrücke über die B 31a Richtung Lehen sei mit der vorliegenden Planung zur Verlegung der Hochspannungsleitungen nicht ausgeschlossen. Eine mögliche Brücke sei in der Höhenabwicklung der Neutrassierung bereits prophylaktisch berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hält es für ausreichend, die Pläne zum Ringschluss der Straßenbahn ohne weitere Vertiefung zu berücksichtigen. Die Planung zur Straßenbahn ist noch nicht konkretisiert und eine prophylaktische Einplanung einer Straßenbahntrasse genügt.

Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Regionalbereich Südwest

Die Deutsche Bahn AG hat mit Schreiben vom 07.12.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Gegen die geplante Zusammenlegung dreier 110-kV-Freileitungen bestünden bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus der Stellungnahme der DB Energie vom 06.12.2022 aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Die Deutsche Bahn teilte weiter mit, sie befinde sich derzeit bezüglich der geplanten Maßnahmen an der Bahnstromleitung in Abstimmung mit dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger teilte mit, die Bauausführungspläne würden entsprechend den Vorgaben erstellt. Während der Erstellung erfolge eine kontinuierliche Abstimmung zwischen der Stadt Freiburg, der DB Energie GmbH und der Netze BW

GmbH. Die Zusammenarbeit und die Abstimmung während des weiteren Planungsverlaufs zwischen der Stadt Freiburg, der DB Energie GmbH und der Netze BW GmbH werde vor der Weiterführung der Planung vertraglich geregelt. Die Bauausführungspläne würden entsprechend den Vorgaben erstellt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Auflagen und Hinweise übernommen, soweit sie sich nicht erledigt hatten, siehe Nebenbestimmungen Nr. 40 bis 56. Die Deutsche Bahn ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in die Verlegung der von ihr selbst betriebenen Leitung von der Stadt Freiburg unmittelbar eingebunden, so dass ihre Belange angemessen erfasst sind.

Südwestrundfunk (SWR)

Der SWR hat mit Schreiben vom 23.11.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Der SWR sei seit 2014 in die Planungen des neuen Stadtteils Dietenbach eingebunden. Man betreibe den Standort Lehen, von dem aus eine Richtfunkstrecke mit näher bezeichneten Koordinaten in Richtung Schönberg verlaufe. Zu beachten sei, dass der Richtfunkstrahl plus Fresnelzone auf dem ersten Kilometer lediglich 25 bis 60 m über Grund verlaufe. Zum Schutz dieser Richtfunkstrecke sei deshalb eine beidseitige Schutzzone von jeweils 100 Metern freizuhalten. Sollte die Schutzzone z. B. bei Baumaßnahmen durch Kräne verletzt werden, müsse man eine Detailprüfung vornehmen.

Die weitere Abstimmung mit dem Südwestrundfunk und der Stadt Freiburg ergab, dass die eingesetzten Kräne niedriger als 60 Meter sein werden. Zusätzlich hat die Planfeststellungsbehörde die Auflage Nr. 61 aufgenommen. Somit sind die Belange des SWR berücksichtigt.

Erdaushubzwischenlager Dietenbach GmbH (EDG)

Die EDG GmbH hat mit Schreiben vom 16.01.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Auf der Betriebsfläche des Erdaushubzwischenlagers würden gemäß den Lageplänen drei bestehende Strommasten („40 alt“, „418 alt“, „110 alt“) sowie ein weiterer, knapp außerhalb gelegener, Strommast („417alt“) einschließlich Leitungen am Ende der geplanten Umverlegung etwa Ende 2025 / Anfang 2026 zurückgebaut werden. Man bitte hierbei während der Rückbauphase der Maststandorte und Leitungen die unter Nr. 62 bis 65 aufgenommenen

Auflagen zu berücksichtigen, um den Lagerbetrieb so gering wie möglich einzuschränken. Finanzielle Umsatzeinbußen seien der GmbH bei ggf. unvermeidbaren Lagereinschränkungen bzw. -einstellungen auszugleichen. Der Vorhabenträger erwiderte, die weitere Planung und Einrichtung der Zuwegungen zu den Maststandorten erfolge in Abstimmung mit der Erdaushubzwischenlager GmbH.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgeschlagenen Auflagen aufgenommen. Der Rückbau der Maste auf dem Lagergelände wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde in den auferlegten Zeiträumen nur schwer durchzuführen sein. Der Erlass dieses Beschlusses ist gleichwohl möglich, da die EDG eine 100%-ige Tochter der Stadt Freiburg ist und es der Stadt daher möglich sein wird, die Bauarbeiten mit dem Betrieb auf dem Lagergelände zu vereinbaren. Die Belange der Erdaushubzwischenlager Dietenbach GmbH sind damit angemessen erfasst.

6.11

Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

- Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Polizeipräsidium Freiburg
- Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle
- Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Landesgeschäftsstelle
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
- Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.

- Referat 52 (Gewässer und Boden) beim Regierungspräsidium Freiburg
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht beim Regierungspräsidium Freiburg
- Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
- Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege
- Referat 16 Polizeirecht, Feuerwehr, KatS, RettungsD beim Regierungspräsidium Freiburg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg
- Bundesnetzagentur
- Netze BW GmbH
- Unitymedia GmbH
- NetCom BW
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- IHK Südlicher Oberrhein

7.

Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Unter Abwägung aller in Frage kommenden vorgetragenen und offenkundigen öffentlichen und privaten Belange hält die Planfeststellungsbehörde die Planung angesichts der weit überwiegenden Argumente, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, für sachgerecht und verhältnismäßig. Das Vorhaben ist umweltverträglich und führt nur zu geringen Eingriffen in private und öffentliche Güter. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben. Mit vielen Grundstückseigentümern konnte die Stadt Freiburg Nutzungsverträge abschließen oder ist selbst Eigentümer der benötigten Grundstücke.

Das Vorhaben umfasst keine zusätzlichen Anlagen, sondern dient der abschnittswisen Neutrassierung bestehender Anlagen auf einem Gemeinschaftsgestänge. Die dauerhafte Belastung des Landschaftsbildes sowie der Flächenverbrauch werden sich im Vergleich

zum Bestand somit nicht wesentlich nachteilig verändern. Zum Schutz von Vögeln vor Kollisionen wird der Einsatz von Warnmarkern am Erdseil eingeplant. Die Leitungen befinden sich zudem in einem durch die Verkehrsachsen und Siedlungsränder vorgeprägten Raum. Belastungen werden vorrangig durch die Bauphase entstehen. Diese Belastungen werden vom Träger des Vorhabens und den ausführenden Bauunternehmen verringert soweit dies technisch möglich ist. Eingriffe in die Umwelt während der Bauzeit werden z. B. durch Maßnahmen zur Bodenschonung begrenzt. Zum Schutz der Tierwelt wurden Rodungsbeschränkungen wegen der Haselmaus und Beachtung des Flugkorridors von Fledermäusen eingeplant. Andere geschützte Arten werden gezielt vergrämt oder umgesiedelt und deren Einwanderung in die Eingriffsbereiche durch Schutzzäune verhindert. Für Menschen in der Umgebung wird vorübergehend von den Baumaßnahmen eine Störung ausgehen. Die Planfeststellungsbehörde geht allerdings davon aus, dass dies vor dem Hintergrund der nahen Straßen B 31a und Tel-Aviv-Yafo-Allee und den Baumaßnahmen zur Erschließung und Errichtung des neuen Stadtteils zum Teil in den Vorgängen und Nutzungen der Umgebung untergehen wird.

Demgegenüber steht die abschnittsweise Erneuerung der Anlagen, zudem die Errichtung eines Gemeinschaftsgestänges mit insgesamt weniger Flächenverbrauch. Vor allem aber wird die Räumung des Baufeldes für den neuen Stadtteil erreicht. Dies überwiegt die Nachteile bei Weitem. Zur Verlegung der Leitungen aus dem Baufeld heraus gibt es keine Alternative, die die Freimachung des Dietenbachgeländes als Planungsziel erreichen würde. Es drängen sich auch keine anderen Trassenführungen auf, als die die nun vorgesehene Bündelung mit den vorhandenen Straßen. Eine Pflicht zur Erdverkabelung besteht nicht, da das Gemeinschaftsgestänge nur über eine kurze Strecke vom bestehenden Verlauf abweicht (teilweise liegt das Gemeinschaftsgestänge in der Leitungsachse der bestehenden Anlagen). Nur über eine sehr kurze Strecke kann man möglicherweise von einer neuen Trasse ausgehen (Mast 2A / 414a bis 38A / 419). Für diesen Bereich zwei Kabelendmaste und ein Erdkabel zu errichten, würde den Kostenfaktor von 2,75 aus § 43h EnWG deutlich übersteigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim. Gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG hat die die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Regierungspräsidium Freiburg